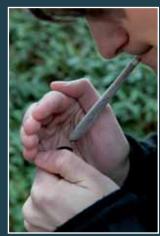
Jugend Sucht Hilfe

Kooperationen zwischen den Hilfesystemen











Materialien M7



Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) LWL-Landesjugendamt, Schulen und Koordinationsstelle Sucht Warendorfer Str. 25 – 27

48145 Münster Tel.: 0251 591-3267 Fax: 0251 591-5499 E-Mail: kswl@lwl.org www.lwl-ks.de

Autoren

Bähren, Eva
Döcker-Stuckstätte, Christa
Doll, Sandy
Dreyer, Klaus-Heinrich
Erdélyi, Dr. Paul
Grösbrink, Hans
Herber, Frank
Hundt, Maria-Christine
Kalscheuer, Mareile
Knapp, Heidi
Krebs, Antje
Lengemann, Martin
Oehlmann-Austermann, Alfred
Rikels, Norbert
Rotering, Beate

Textbearbeitung

André Bosse

Redaktion:

Hölscher, Marion Rometsch, Wolfgang

Gestaltung:

Ackermann, Ulrich

Druck:

DruckVerlag Kettler, Bönen 1. Auflage, 5000 Exemplare

© 2011, LWL-Landesjugendamt, Schulen und Koordinationsstelle Sucht, Münster

Jugend Sucht Hilfe

Kooperationen zwischen den Hilfesystemen

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	4
1.	Geschichtlicher Überblick der Jugendhilfe	6
2.	Vorrangige Ziele der Jugendhilfe	7
3.	Strukturprinzipien der Grundlagen der Jugendhilfe	11
3.1	Orientierung und Schwerpunkte	11
3.2	Strukturprinzipien	11
3.3	Das Hilfeplanverfahren – ein Beteiligungsverfahren	12
3.4	Jugendhilfeplanung	13
4.	Zahlen – Daten – Fakten	14
5.	Kooperation zwischen Jugendhilfe und Suchthilfe aus der Sicht der Jugendhilfe	15
5.1	Kooperationsvereinbarungen auf örtlicher Ebene	16
5.2	Einzelfallübergreifende Kooperation im Bereich des erzieherischen Kinder- und	
	Jugendschutzes (Kitas, Schulen, Familienbildung)	18
5.3	Zusammenarbeit im Einzelfall – Hilfen zur Erziehung	19
5.4	Zusammenarbeit in der akuten Krisensituation - Gefährdungstatbestand	20
6.	Rechtliche und strafrechtliche Grundlagen: Strafbarkeit von Beschäftigten in der	
	Jugendhilfe, Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht, Datenschutz	21
6.1	Allgemeines und Einordnung	21
6.2	Entwicklung und Ziele des BtMG	21
6.3	Strafrechtliche Grundsätze und Besonderheiten des BtMG	22
6.4	Strafbarkeit nach dem BtMG	24
6.5	Jugendstrafrecht	26
6.6	Rechtsfolgen der Tat	27
6.7	Beendigung und Einstellung von Verfahren, Grundsatz "Therapie vor Strafe"	27
6.8	Strafbarkeit und Haftung von Beschäftigten der Jugendhilfe	28
6.9	Gesetzliche Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrechte und Schutz von Sozialdaten	30
7.	Leistungsbereiche und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe	35
7.1	Kindertagesbetreuung	35
7.1.1	Kindertageseinrichtungen	35

7.1.2	Kindertagespflege	35
7.1.3	Bildungs- und Förderauftrag	35
7.1.4	Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Erziehern	36
7.2	Kinder- und Jugendförderung	36
7.2.1	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	38
7.2.2	Finanzielle Förderung im Rahmen von Kinder- und Jugendförderplänen	40
7.3	Förderung der Erziehung in der Familie	41
7.4	Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige	42
7.5	Andere Aufgaben der Jugendhilfe	43
8.	Handeln im Krisenfall	44
8.1	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII	44
8.2	Inobhutnahme	45
9.	Kostenträger und Zuständigkeiten in der Jugendhilfe	46
9.1	Zuständigkeit für Entwöhnungsbehandlung	47
9.2	Leistungen der Rentenversicherung	48
9.3	Leistungsvoraussetzungen der gesetzlichen Krankenkasse	49
9.4	Antragsvoraussetzungen der Renten- und Krankenversicherung	49
9.5	Ort und Form der Leistungen	49
9.6	Eine Besonderheit: Die WAG	50
9.7	Prüfung der Zuständigkeit für Suchtbehandlung	51
10.	Fallbeispiele aus der Jugendhilfe	53
10.1 10.2	Jüngere Jugendliche im Jugendzentrum (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) Kleinkind von suchtbelasteten Eltern	53
10.2		55
10.3	(Gefährdung i.S.d. §8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)	56
10.3	Jüngere Jugendliche Suchtmittel konsumierender Eltern	57
10.4	Ältere Jugendliche mit Zuwanderungshintergrund	59
10.5	Altere Jugerialione filit Zuwanderungstilittergrund	39
	Literatur	61

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

diese Broschüre hat buchstäblich zwei Seiten. Sie berichtet einerseits über die Suchthilfe, andererseits über die Jugendhilfe. Jedem Hilfesystem ist eine Hälfte dieser Arbeitshilfe gewidmet. Die beiden Bereiche verfügen über eigene Hintergründe, Konzepte und Methoden. Doch in der heutigen Gesellschaft ist es wichtiger denn je, dass sie in ihrer Arbeit Hand in Hand gehen und sich vernetzen – so wie es auf den folgenden Seiten dieser Broschüre geschieht.

Inhaltlich bestimmt wird die Broschüre von zwei Leitgedanken, die deutlich machen, wie wichtig ein Miteinander der Hilfe heute ist.

Erstens: Psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen nehmen zu.

Aktuelle Studien belegen, dass 20 % der Kinder in Deutschland psychische Auffälligkeiten aufweisen; 10% bilden sogar deutlich erkennbare Störungen wie Essstörungen, Lese- Rechtschreibschwächen oder konstantes Schulschwänzen. Besonders besorgniserregend: Die Tendenz ist steigend. So rechnen die Experten von der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie bis zum Jahre 2020 mit einem Anstieg auf 50% psychosomatisch auffälliger Kinder.

Für die Gesellschaft ist diese Entwicklung überaus problematisch. Dabei stehen auf der einen Seite die Sorgen und das Leid der Familien. Doch das Problem hat auch über gesamtgesellschaftliche Dimension: Der potenzielle volkswirtschaftliche Schaden, der entstehen wird, wenn ein Großteil der Kinder, die schon heute unter psychosomatischen Störungen leiden, im Erwachsenenalter nicht arbeitsfähig sein wird, ist immens – insbesondere mit Blick auf die demographische Entwicklung, die zur Folge hat, dass es immer weniger junge Deutsche geben wird, die die Älteren mitversorgen müssen.

Wer nach Lösungen sucht, sollte nicht nur die Symptome lindern, sondern nach den Wurzeln des Problems suchen. Es ist augenscheinlich, dass die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in der Gegenwart hohen Belastungen ausgesetzt ist – Belastungen, die von der Familie und den konventionellen Bewältigungsstrategien nicht mehr ausgeglichen werden können. Die Folge: Kommunen melden, dass die Zahl junger Menschen, die eine ambulante oder stationäre Jugendhilfemaßnahme in Anspruch nehmen, kontinuierlich steigt.

Zweitens: Vernetzung von Jugend- und Suchthilfe muss möglichst früh beginnen.

Eine Suchtgefahr entwickelt sich häufig, wenn die Belastungen in der psychischen Entwicklung zu groß werden und die Familie keinen Ausgleich mehr bieten kann. Das gilt für die Kinder, aber auch für Eltern, die mit der

Erziehung überfordert sind. Sucht ist also in vielen Fällen ein Folgeproblem einer zu hohen Belastung im familiären Kontext. Es ist daher offensichtlich, dass Jugendhilfe und Suchthilfe Hand in Hand gehen müssen, um gemeinsam die Probleme zu lösen.

Beide Hilfesysteme haben eine langjährige und fachlich immer auf das Individuum und die Gesellschaft fokussierte Geschichte. Diese Broschüre hat zwei Ziele: Sie möchte erstens die beiden Systeme mit ihren speziellen Ansätzen beschreiben und zweitens aus fachlicher Sicht die Notwendigkeit für eine Kooperation deutlich machen. Im Fokus stehen dabei zugleich die Kinder und die Eltern. Denn jedes Kind von suchtkranken Eltern, das möglichst früh Hilfen in seiner Entwicklung erfährt, hat prognostisch günstigere Startbedingungen. Und jeder Elternteil, der durch eine adäquate Beratung Unterstützung im Umgang mit seinem Suchtmittel konsumierenden Kind erfährt, wird in seiner Erziehungskompetenz gestärkt.

Das ist der gesellschaftliche Auftrag beider Hilfesysteme. Um ihn zu erfüllen, gibt es gute Gründe, sich ihm Hand in Hand zu stellen. Diese Broschüre soll Impulse für das gemeinsame Wirken geben. Ich hoffe, dass Ihnen diese Arbeitshilfe in der täglichen Praxis eine gute Unterstützung ist und zur Vernetzung der Hilfesysteme beiträgt.

Hans Meyer Landesrat

1 Geschichtlicher Überblick der Jugendhilfe

Kindergärten, Erziehungshilfen und Jugendarbeit besitzen in Deutschland eine lange Tradition, die zum Teil weit bis ins 19. Jahrhundert zurückreicht. Dabei bedeutete Erziehungshilfe im 19. Jahrhundert und weit bis in das 20. Jahrhundert hinein beinahe immer Heimerziehung. Das Ziel war nicht, den Familien bei der Erziehung zu helfen, stattdessen wurde versucht, in den Heimen bei den jungen Menschen Persönlichkeitsstörungen zu beseitigen.

Die Jugendförderung übernahmen vor allem Verbände, die in der christlichen Tradition oder der Tradition der Arbeiterbewegung standen. Über eine besonders lange Tradition in Deutschland verfügen die Kindergärten: Sie sind ein "Exportschlager" in viele andere Länder, nicht ohne Grund kennen auch Amerikaner Einrichtungen für die Jüngsten unter dem Begriff "Kindergarden".

Die ersten Jugendämter in Deutschland entstanden ab 1922 mit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Sie besaßen, was Kinder und Jugendliche betrifft, einen ganzheitlichen Auftrag – vom Säuglings- über das Kindergarten- und Grundschulalter bis in die späte Jugend. Neu gestaltet wurde das Gesetz in der Bundesrepublik erst 1962 mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz, das in seiner ordnungsrechtlichen Ausrichtung jedoch immer noch viele Parallelen zum alten Gesetz aus den 20er-Jahren aufwies. Für ein zeitgemäßes Gesetz gab es in den 70er- und 80er-Jahren einige erfolglose Anläufe, bis 1990 endlich das Kinder- und Jugendhilfegesetz verabschiedet wurde. Dieses Gesetz ist seitdem immer wieder novelliert worden. Es zeigt sich: So lange es dauerte, bis die Bundesrepublik endlich ein modernes Kinder- und Jugendhilfegesetz bekam, so schnell wird es heute immer wieder aktualisiert.

2 Vorrangige Ziele der Jugendhilfe

Die Jugendhilfe verfügt über einen differenziertes System von Zielen, die sich in den gesetzlichen Grundlagen – vom Grundgesetz über das Kinder- und Jugendhilfegesetz im SGB VIII bis hin zu Regelungen der Bundesländer – wiederfinden. Grundlage aller Gesetze und Regelungen ist dabei der §1 im SGB VIII:



"Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit."

Weiter heißt es, dass die Pflege und Erziehung eines Kindes das natürliche Recht und auch die Pflicht der Eltern sind. Dieses Prinzip findet sich auch im Grundgesetz wieder. Mit Blick auf die verstärkten Aktivitäten von Jugendämtern, vernachlässigte oder verwahrloste Kinder aus ihren Familien herauszuholen, ist anzumerken, dass das Grundgesetz auch für diese Maßnahmen die Grundlage bietet: Nach Artikel 6 wacht die staatliche Gemeinschaft über die Ausübung der elterlichen Erziehungsverantwortung – und kann dementsprechend eingreifen, wenn diese nicht oder nur unzureichend wahrgenommen wird.

Die Jugendhilfe hat nach dem Sozialgesetzbuch vier Kernaufgaben:

- 1. Die jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.
- 2. Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen.
- 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.
- 4. Einen Beitrag leisten, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinderund familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Zudem kennt Jugendhilfe übergreifende Ziele. Dazu gehören beispielsweise im Grundgesetz verankerte Prinzipien des sozialen Rechtsstaats sowie Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Folgende Handlungsfelder der Jugendhilfe finden sich im Gesetz wieder:

1. Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII)

Ihr Ziel ist es, die jungen Menschen zu befähigen, selbstbestimmt gesellschaftliche Mitverantwortung zu tragen und soziales Engagement zu zeigen.

2. Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

Im Blickpunkt steht der Ausgleich sozialer Benachteiligungen sowie die Überwindung individueller Beeinträchtigungen. Dabei soll die Ausbildung in der Schule oder im Beruf die soziale Integration fördern.

2 Vorrangige Ziele der Jugendhilfe

3. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

Die durchgeführten Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich selber vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sollen Eltern befähigen, Kinder und Jugendliche vor schädlichen Einflüssen zu schützen.

4. Tagesbetreuung von Kindern (§§ 22 ff. SGB VIII)

Erziehung, Bildung und Betreuung von kleinen Kindern – inklusive der Vermittlung von Werten und Regeln. Ein gesellschaftliches Ziel ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

5. Erziehungshilfe (§§ 27 ff. SGB VIII)

Sie soll als Ergänzung der elterlichen Erziehung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung gewährleisten und notwenige Hilfen geben, die die Entwicklung des jungen Menschen fördern.

6. Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme sowie Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen, wenn sich die Eltern trennen oder scheiden lassen.

7. Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Intensive Betreuung und Begleitung von Familien in ihrem Erziehungsauftrag. Im Mittelpunkt stehen die Bewältigung von Alltagsproblemen sowie die Lösung von Konflikten und Krisen.

8. Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Hilfsmaßnahme, die das Kind entweder zeitlich befristet (und mit dem Ziel, dass es in seine Familie zurückkehrt) oder auf Dauer einer Pflegefamilie anvertraut.

9. Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)

Der junge Mensch erlebt den Alltag mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in einer Einrichtung. Das Ziel kann sein, die Rückkehr in die eigene Familie oder die Erziehung in einer Pflegefamilie vorzubereiten. Eine Heimerziehung kann aber auch eine auf lange Zeit angelegte Lebensform sein, die das Kind oder den Jugendlichen auf ein selbständiges Leben vorbereitet.

Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch eine Vielfalt von Trägern. Die Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen nach dem SGB VIII richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dabei soll die öffentliche Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. In der Zusammenarbeit gilt das Subsidiaritätsprinzip, d.h. soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und

Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§§ 3,4 SGB VIII).

Die folgenden Ziele und gesetzlichen Rahmenbedingungen der Jugendhilfe gelten für die öffentliche Jugendhilfe, also staatliche Institutionen, insbesondere die Jugendämter. Sie gelten aber auch für die Freien Träger der Jugendhilfe, weil diese fast ausnahmslos finanzielle Förderung erhalten und somit auf Basis der Förderbedingungen den gesetzlichen Zielen der Jugendhilfe unterworfen sind.

Die Jugendhilfe ...

- dient der Verwirklichung des Rechts der jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- ist berechtigt und verpflichtet, sich für die Gestaltung einer positiven Lebenswelt für junge Menschen und ihre Familien einzusetzen. Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen und Familien wirkt Jugendhilfe entgegen.
- ist ein politischer und sozialer Fürsprecher für Kinder und Jugendliche. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen als Beteiligte bei Planungen und sonstigen Vorhaben anderer Träger die Belange von Kindern und Jugendlichen geltend machen.
- achtet und stärkt das Recht auf Selbstbestimmung der jungen Menschen.
- fördert die Entwicklung und Integration behinderter, individuell beeinträchtigter oder sozial benachteiligter junger Menschen.
- trägt dazu bei, dass die besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse ausländischer junger Menschen und ihrer Familien berücksichtigt werden.
- fördert die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie von jungen Frauen und jungen Männern. Sie stellt dafür spezifische Angebote für Mädchen und Jungen bereit. Zudem trägt sie dazu bei, Gefährdungen und Schädigungen durch Misshandlung und sexuelle Gewalt abzuwenden, in dem sie differenzierte Hilfe für betroffene Mädchen und Jungen anbietet.
- arbeitet daran, dass Hemmschwellen abgebaut werden, die dafür sorgen, dass Kinder, Jugendliche und ihre Familien nicht die Leistungen in Anspruch nehmen, die ihnen zustehen. Sie setzt sich dafür ein, dass Kinder

2 Vorrangige Ziele der Jugendhilfe

und Jugendliche sich an allen sie betreffenden Planungen und Entscheidungen beteiligen und sich in ihren Angelegenheiten an das Jugendamt oder an Jugendhilfedienste wenden können.

- trägt dazu bei, dass Kommunen ihrer Verantwortung gerecht werden und Kinder und Jugendliche an allen Förder- und Bildungsmaßnahmen teilhaben können.
- unterstützt mit ihrem sozialpädagogischen Bildungsansatz die Sozialkompetenzen der jungen Menschen. Sie arbeitet dabei eng mit Schule und den anderen Bildungsträgern zusammen und verhilft den Kindern und Jugendlichen zu einem eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Leben.
- sorgt für ein gesundes Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen. Dafür baut sie in enger Zusammenarbeit mit dem Gesundheitssystem niedrigschwellige Angebote und Hilfestellungen für Familien und Kinder auf oder erprobt diese.
- erweitert und profiliert die Leistungsmöglichkeit von Präventionsmaßnahmen und baut dafür tragfähige Vernetzungsstrukturen mit den anderen Hilfesystemen auf.
- verbessert durch den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

3 Strukturprinzipien der Grundlagen der Jugendhilfe

3.1 Orientierung und Schwerpunkte

Die Prinzipien des Sozialgesetzbuchs VIII sind fest verankerte Orientierungspunkte. Da sich die Lebenssituationen junger Menschen in Deutschland in dieser Zeit sehr schnell ändern, gibt die Bundesregierung regelmäßig Jugendberichte heraus, die auf neue Entwicklungen reagieren und konkrete Handlungsempfehlungen für die Jugendhilfe geben. Zusammen mit der gesetzlichen Vorlage gelten diese Jugendberichte als Leitlinien für die Erfüllung des Aufgabenspektrums der modernen Jugendhilfe.

3.2 Strukturprinzipien

Die wichtigsten grundsätzlichen Strukturprinzipien, die mit der Einführung des SGB VIII den Umbau der Jugendhilfe vorantreiben, sind:

- Prävention -> vorbeugen statt später einzugreifen
- Dezentralisierung -> vor Ort und regional stark sein
- Alltagsorientierung -> das tägliche Leben mitgestalten statt Sondersituationen schaffen
- Integration und Inklusion -> Normalisierung statt Absonderung und Ausgrenzung
- Partizipation -> Kinder und Jugendliche beteiligen sich an Planung und Gestaltung
- Lebensweltorientierung -> das Leben und den Bedarf der jungen Menschen kennen

Entscheidend für eine moderne Jugendhilfe ist es nicht, flächendeckend Angebote nach gesetzlichen Katalogen zu schaffen. Vielmehr muss die Jugendhilfe bei jeder Entwicklung von Zielen oder Angeboten die jeweiligen örtlichen Besonderheiten von Familien, Nachbarschaften, Stadtteilen, Dörfern oder Cliquen einbeziehen. Wichtig ist es dabei, Schwerpunkte zu setzen: Nicht überall sind alle Angebote nötig – an manchen Orten sind bestimmte Angebote dagegen besonders wichtig. Orientierung bei der Gestaltung gibt das Wissen von Experten und Fachleuten, aber auch die Erfahrungen der Jugendhilfe vor Ort sowie die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen selbst. Entscheidend ist hierfür ein offener Dialog – verbunden mit der Bereitschaft, Erkenntnisse, Wünsche, Ergebnisse in die weitere Arbeit einzubeziehen. Oft trifft die Jugendhilfe dabei auf sehr unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse, die viele Handlungsmöglichkeiten bieten. Dabei darf es nicht darum gehen, in langen Prozessen nach einer vermeintlichen Ideallösung zu fahnden, die möglichst allen zu gleichen Teilen gerecht wird. Wichtiger ist eine praktische Lösung – und diese findet man nur im gemeinsamen Austausch und in der Kooperation.

3 Strukturprinzipien der Grundlagen der Jugendhilfe

3.3 Das Hilfeplanverfahren - Ein Beteiligungsverfahren

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§1 SGB VIII) hat jeder junge Mensch "ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit". Das Gesetz regelt auch den Anspruch der Personsorgeberechtigen auf Hilfen zur Erziehung, "wenn eine dem Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist". Die Hilfen zur Erziehung sind Einzelfallhilfen: Die Art und Weise sowie der Umfang der Hilfen sind unterschiedlich und hängen vom individuellen Hilfebedarf ab.

Vereinfacht lassen sich nach dem Sozialgesetzbuch drei Kategorien unterscheiden:

Angebotsform	Hilfeart (gem. §§ 27 ff SGB VIII)	Zielgruppen
Familien- unterstützende	Erziehungsberatung	Eltern mit Kindern aller Altersgruppen
Hilfen	Sozialpädagogische Familienhilfe	Familien mit jüngeren Kindern
	Soziale Gruppenarbeit	Ältere Kinder und Jugendliche
	Erziehungsbeistände	Ältere Kinder und Jugendliche
Familien- ergänzende Hilfen	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	Alleinerziehende Eltern mit Kindern unter 6 Jahren
Timen	Tagesgruppe	Kinder bis 14 Jahre
	Sozialpädagogische Tagesgruppe	Kinder im Vor- und Grundschulalter
Familien- ersetzende /	Vollzeitpflege	Insbesondere jüngere Kinder
ergänzende Hilfen	Heimerziehung/sonstige Wohnformen	Kinder/Jugendliche/junge Volljährige
	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	Jugendliche und Heranwachsende

Das Jugendamt prüft im Rahmen des Hilfeplanverfahrens, welche im Einzelfall die richtige und geeignete Hilfe ist (§ 36 SGB VIII). Die Personensorgeberechtigen stellen nach eingehender Beratung durch die Fachkraft des Jugendamtes einen Antrag auf "Hilfen zur Erziehung", wenn diese Form der Hilfe für notwendig gehalten wird und gewollt ist. Die Fachkraft prüft den Hilfebedarf unter Beteiligung der Eltern, Jugendlichen und Kinder. Der Hilfevorschlag für die Familie wird zunächst in Kooperation mit mehreren Fachkräfte beraten. Die Familie

überlegt ihrerseits, ob sie den Vorschlag annehmen will. Darüber hinaus hat die Familie ein Wunsch- und Wahlrecht: Sie kann zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe äußern. Diesem Wunsch soll entsprochen werden, wenn damit nicht unverhältnismäßig hohe Mehrkosten verbunden sind.

Zu Beginn der Hilfeleistung wird ein Hilfeplan – eine Art Kontrakt – erstellt, in dem die mit den Eltern, Jugendlichen und Kindern ausgehandelten Ziele festgehalten werden. Auch die Zielvereinbarungen zwischen allen Beteiligten (Familie, Leistungserbringer und Jugendamt) sind Teil dieses Hilfeplans. Später finden dann in regelmäßigen Abständen Hilfeplangespräche statt, bei denen die Fachkraft des Jugendamtes überprüft, ob die Hilfe erfolgreich ist und ob sich die Situation für das Kind oder den Jugendlichen verbessert hat. Wenn sinnvoll, werden auf Basis der Erkenntnisse Ziele und Hilfeprozesse modifiziert. Alle Ergebnisse fließen erneut in den Hilfeplan ein, der also stets fortgeschrieben wird. Möglich ist auch, dass es zu einem Wechsel des Hilfeangebotes kommt – zum Beispiel wenn sich herausstellt, dass die Hilfe keine Verbesserung bewirkt oder sich die Situation sogar verschlimmert hat. Hilfen zur Erziehung enden in der Regel, wenn die im Hilfeplan vereinbarten Ziele erreicht sind. Die Hilfe wird aber auch eingestellt, wenn die Familie nicht mitwirkt oder die Hilfe nicht mehr in Anspruch nehmen möchte.

3.4 Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung ist nach § 80 SGB VIII das zentrale Steuerungsinstrument der Jugendhilfe. Sie soll erreichen, dass die örtlichen und überörtlichen Planungen aufeinander abgestimmt sind. Sie ist zudem die inhaltliche und finanzielle Grundlage für alle Planungen und Entscheidungen. In der Pflicht stehen hier das Jugendamt und der Jugendhilfeausschuss einer Kommune. Dabei hat die Jugendhilfeplanung die Aufgabe:

- · regelmäßig den Bestand von Einrichtungen, Diensten und Leistungen der Jugendhilfe zu prüfen.
- die Bedürfnisse der jungen Menschen, ihren Familien und den Einrichtungen quantitativ und qualitativ zu erheben und zu analysieren.
- angemessene Maßnahmen zu empfehlen, damit die erkannten Bedürfnisse auch realisiert werden können.

Entscheidend für eine funktionierende Jugendhilfeplanung ist, dass nicht nur die freien Träger der Jugendhilfe frühzeitig an dem Prozess beteiligt werden: Auch die Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern, für die letztlich die Angebote gemacht werden, sollten in den Bereichen, die sie unmittelbar betreffen, auf angemessene Art und Weise an der Planung beteiligt werden.

Siehe zum Hilfeplanverfahren auch die Suchthilfeplanung, Kapitel 12 im Teil Suchthilfe.

4 Zahlen – Daten – Fakten

Laut des Berichtes der Hilfen zur Erziehung (HzE) mit Datenbasis 2009 verteilt sich die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen wie folgt:

- Im Jahre 2009 wurden in Nordrhein-Westfalen 220.329 Hilfen zur Erziehung gewährt.
- Durch diese Hilfen wurden 254.896 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 21Jahren erreicht.
- Lässt man die Erziehungsberatung außen vor, die mehr als die Hälfte aller erzieherischen Hilfen ausmacht, sind es noch 98.815 Hilfen beziehungsweise 132.382 junge Menschen, die von einer Hilfe erreicht werden.
- Von 10.000 jungen Menschen unter 21 Jahren betrifft dies 353 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Bei den jungen Menschen, die 2009 von einer Hilfe erreicht wurden, verteilte sich der Anteil an familienunterstützenden und –ergänzenden (und damit ambulanten) und familienersetzenden (und damit stationären) Leistungen wie folgt:

ambulant: 87.386 junge Menschen (66%) stationär: 44.996 junge Menschen (34%)

Zwei Drittel aller jungen Menschen erhalten also unterstützende Leistungen in ihren Familien, ein Drittel der Kinder und Jugendlichen ist außerhalb des Elternhauses in der Heim- oder Vollzeitpflege untergebracht.

Insgesamt ist die Zahl der Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Erziehungsberatung) 2009 im Vergleich zum Vorjahr um 5,1% angestiegen. Diese Zunahme ist überwiegend im ambulanten Segment zu verzeichnen (ein Plus von 19,2%). Die Zunahme bei den stationären Leistungen liegt bei 9,9%; bei der Erziehungsberatung ist ein leichter Rückgang von 1,7 % zu verzeichnen.

Altersverteilung

Geändert hat sich im Vergleich zum Vorjahr auch die Altersstruktur: Während 2008 die 15- und 16-Jährigen die größte Gruppe waren, sind es 2009 die 9- und 10-Jährigen Kinder (302 beziehungsweise 305 pro 10.000 Kinder in diesem Alter).

Geschlechterverteilung

Die geschlechterspezifische Betrachtung der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfe zur Erziehung zeigt, dass Jungen mit einem Anteil von 56% an allen Leistungen überrepräsentiert sind. Differenziert man den Blick auf die einzelnen Leistungssegmente, so sind die Jungen mit 57% im ambulanten Bereich – und hier besonders in der Tagesgruppe (75%) und der Sozialen Gruppenarbeit (72%) – deutlich in der Überzahl. Demgegenüber liegt der Anteil der Jungen bei der Vollzeitpflege bei 51 %.

5 Kooperation

zwischen Jugendhilfe und Suchthilfe aus der Sicht der Jugendhilfe

Für die Sicht der Suchthilfe siehe Kapitel 4 im Teil der Suchthilfe

Die Schnittstellenproblematik zwischen Suchthilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe wird intensiv, teils kontrovers, jedoch zum Glück seit Einführung des §8a SGB VIII lebhaft diskutiert. Dort heißt es im ersten Absatz:



"Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen."

Die Kooperation zwischen den Fachkräften der Hilfesysteme wird hier also gesetzlich nahegelegt. Aber wie kann eine gute und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und den Trägern der Suchthilfe im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen aussehen?

Gemeinsames Ziel von Jugendhilfe und Suchthilfe ist das funktionierende Zusammenleben von Eltern und ihren Kindern. Um dies zu erreichen und nachhaltig zu gewährleisten, bedarf es einer Vorgehensweise, die strukturiert und abgestimmt ist. Abseits dieses gemeinsamen Ziels muss gesagt werden, dass sich die primären Aufgaben und auch die Handlungsgrundsätze der beiden Hilfesysteme deutlich unterscheiden. Nicht zuletzt deshalb haben die beiden Bereiche so lange Zeit nicht zueinandergefunden.

Ein Beispiel aus der Praxis in den 90er-Jahren: Es galt in den Drogenberatungsstellen das Postulat, streng parteilich zu den Klienten zu halten. Stichwort war die "akzeptierende Drogenarbeit", bei der die Verbesserung der Lebensumstände des Suchtkranken sowie die Akzeptanz seines Drogenkonsums im Mittelpunkt standen. Das familiäre Umfeld sowie die Kinder des Klienten gerieten dabei nur selten ins Blickfeld. Zu Hinweisen an das Jugendamt, dass das Wohl eines Kindes gefährdet ist, kam es oft erst spät und anonym.

Heute stellt sich mehr denn je die Frage: Wann sollte die Suchthilfe Kontakt zur Jugendhilfe oder zum ASD aufnehmen? Und wann muss sie es tun? Die Antwort: Dann, wenn berechtigte Zweifel an der Versorgung, Betreuung oder Entwicklung eines Kindes bestehen. Dabei gibt es zahlreiche Konstellationen, bei denen Suchtkranke die Versorgung ihrer Kinder im Blick haben – sei es, weil sie selber noch die Kräfte und Mittel dafür aufbringen, sei es, weil sie über ein intaktes soziales Netzwerk verfügen. Fallunabhängig muss also zwischen beiden Hilfesystemen die Schnittstelle geklärt werden: Es muss einen Standard geben, der deutlich mach, wann die Träger der Suchthilfe verpflichtet sind, dem ASD Meldung zu geben.

Kooperation ist keine Einbahnstraße, und auch umgekehrt ist eine Kooperationsbereitschaft wünschenund erstrebenswert – und zwar dann, wenn es für den ASD Grund für die Annahme gibt, dass hinter einer erzieherischen Krise auch eine Suchtproblematik liegt.

5 Kooperation

zwischen Jugendhilfe und Suchthilfe aus der Sicht der Jugendhilfe

5.1 Kooperationsvereinbarungen auf kommunaler Ebene

Damit Sucht- sowie Kinder- und Jugendhilfe ihr gemeinsames Ziel erreichen, muss das fachliche Handeln unbedingt abgestimmt sein. Die Fachkräfte der zwei Bereiche müssen die Arbeitsaufträge, Aufgaben und Handlungsansätze der jeweils anderen Seite kennen – nur dann kann es zu einem abgestimmten Verfahren und einem gemeinsamen Vorgehen kommen. In den vergangenen Jahren wurden auf kommunaler Ebene immer öfter Kooperationsvereinbarungen entwickelt und abgeschlossen, in denen man das abgestimmte Vorgehen als Handlungsrahmen der Fachkräfte festlegte.

Dabei sollten alle Beteiligten wissen: Der Aufbau und die Implementierung von funktionierenden Kooperationsbeziehungen ist zeitaufwendig. Erfolgreich sind Kooperationen nur dann, wenn sich die Partner intensiv und gut genug kennengelernt und ihre gegenseitigen Erwartungen konkretisiert und geklärten haben. Für Kooperationsvereinbarungen gilt: Sie sind dann wertvoll, wenn sie so konkret und verbindlich wie möglich sind und alle Beteiligten aus der Kooperation einen fachlichen und strukturellen Gewinn ziehen können. Oder anders herum: Wenig konkrete Vereinbarungen, die den einen mehr belasten als den anderen und für keine Seite echte Vorzüge offenbaren, sind oft nicht das Papier wert, auf dem sie stehen.

Empfohlen wird, den Aufbau von Kooperationen in vier Phasen anzugehen:

1. Planungsphase:

Aufgaben: eigenes Kooperationsinteresse klären, interne Voraussetzungen und Zuständigkeiten schaffen, Partner priorisieren.

2. Kontaktaufnahme:

Aufgaben: Kontakt aufnehmen, Bereitschaft und Möglichkeit der Kooperation prüfen, Erwartungen abstimmen.

3. Kooperationsaufbau:

Ziele und Inhalte abstimmen, Kooperationsstruktur entwerfen, Regeln festlegen, Kooperation öffentlichen darstellen.

4. Umsetzung und Evaluation:

Routinen entwickeln und diese kritisch bewerten, Kooperationsprozesse reflektieren, Konflikte erkennen und bearbeiten.

Die folgende Gliederung der "Kooperationsvereinbarung zwischen den an der Betreuung von drogenkonsumierenden Eltern und deren Kindern beteiligten Institutionen zur Koordinierung der Hilfen für diese Zielgruppe innerhalb der Stadt Essen" ist ein Beispiel dafür, wie auf örtlicher Ebene eine Kooperationsvereinbarung gestaltet werden kann.

Ausgangslage

- Problemlagen und Risiken identifizieren
- Situation der Eltern und mögliche Auswirkungen für die Kinder analysieren
- Aufgabenbereiche der Kooperationspartner beschreiben
- Aktuellen Zugang zu Eltern und Kinder durch die beteiligten Kooperationspartner beschreiben
- Kooperationsbedarfe formulieren

Zielgruppe und Ziele des Konzeptes

- Zielgruppen differenziert beschreiben
- Gemeinsame Ziele der beteiligten Kooperationspartner klären (z.B. Ermöglichung eines gemeinsamen Lebens von Eltern und Kindern; verbindliche Kooperation zwischen den Helfersystemen)

Sicherstellung der Mindestversorgung der Kinder

 Gemeinsame Verständigung über Kriterien, die als Mindestkriterien der Entwicklung und Versorgung von Kindern gelten (also Kriterien zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung)

Kooperationsvereinbarungen zwischen den jeweils beteiligten Hilfesystemen und Zusammenarbeit mit der Zielgruppe

- Handlungsprämissen finden (z.B. Transparenz, Betroffenenbeteiligung, gegenseitige "Türöffnerfunktion")
- Fallbezogene verbindliche Kooperationsgespräche mit allen Beteiligten organisieren (Helferkonferenz)
- Ausgangssituationen mit Müttern/Vätern und Kindern in den Kliniken und Diensten der Drogen- und Jugendhilfe beschreiben
- Differenzierung verschiedener Folgesituationen (Beispiel: Sind die Eltern zur Mitarbeit bereit oder nicht?)
- Handlungsschritte festlegen (Kontaktaufnahme, Helferkonferenz, Information)
- Konkrete Handlungsschritte bei Vorliegen einer Gefährdung in den einzelnen Hilfesystemen festlegen

Datenschutzbestimmungen

• Relevante von den Partnern zu beachtende Datenschutzbestimmungen festlegen

Strukturelle Rahmenbedingungen für die Betreuung der Zielgruppe

- Verantwortliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für den Arbeitsbereich benennen
- Informationsmaterial veröffentlichen
- Datenerhebung zu statistischen Zwecken abstimmen

5 Kooperation

zwischen Jugendhilfe und Suchthilfe aus der Sicht der Jugendhilfe

- Sensibilisierung für die "Gender"-Thematik
- · Fallbesprechungen und Supervisionen innerhalb der beteiligten Institutionen fördern

Umsetzung des Gesamtkonzepts für die Kooperationspartner

- · Regelmäßige Reflexion und Erfahrungsaustausch
- · Abstimmung einer gemeinsamen Evaluation
- Fallverläufe zur Fortschreibung der Vereinbarungen gemeinsam auswerten
- Umsetzungsschritte innerhalb der beteiligten Institutionen festlegen
- · Vorlagen zur Verfügung stellen (zum Beispiel Formblatt zur Helferkonferenz und Erhebungsbögen)

Die Kooperationspartner und ihre Angebote

- Informationen über die beteiligten Kooperationspartner: Krankenhäuser, Einrichtungen der Drogenhilfe, Öffentliche und Freie Träger der Jugendhilfe
- · Vorstellung des jeweiligen Beratungs- und Hilfespektrums
- Präsentation sonstiger Angebote
- · Ansprechpartnerinnen und -partnern nennen und Erreichbarkeit kommunizieren

5.2 Einzelfallübergreifende Kooperation im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kitas, Schulen, Familienbildung)

Jugendhilfe und Suchthilfe haben den gemeinsamen Auftrag, junge Menschen und ihre Familien fit zu machen, um kritisch mit Risiken und möglichen Gefährdungen umgehen zu können. Dazu gehört auch, den jungen Menschen Fähigkeiten auf den Weg zu geben, verantwortungsvoll und kritisch mit Suchtgefahren umzugehen. Dies ist die Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Im Kinder- und Jugendfördergesetz NRW werden die Ziele des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes konkretisiert. Dort heißt es, dass jungen Menschen und Erziehungsberechtigten Angebote gemacht werden sollten, die erstens junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sich kritisch und entscheidungsfreudig der Verantwortung gegenüber den Mitmenschen zu stellen sowie zweitens den Eltern Aspekte auf den Weg zu geben, wie sie ihre Kinder vor gefährdenden Einflüssen schützen können.

Um diesen Anspruch im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes einlösen zu können, ist es erforderlich, dass das Jugendamt mit allen für junge Menschen zuständigen Institutionen zusammenarbeitet. Dazu gehören die kommunalen und staatlichen Stellen wie die kommunale Drogenberatungsstelle, Gesundheitsamt,

Polizei, Ordnungsamt, sowie die Schulen und die freien Träger der Jugendhilfe: Kirchen und Wohlfahrtsverbände, Vereine und Initiativen. Zu beobachten ist dabei, dass das Bild des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes je nach Kommune sehr heterogen ist. Der Hauptgrund dafür sind die sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Städten und Gemeinden.

Siehe hierzu auch Kapitel 7.2.1 "Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz".

5.3 Zusammenarbeit im Einzelfall – Hilfen zur Erziehung

Die Suchthilfe kann in vielen Fällen ein wichtiger Kooperationspartner des Allgemeinen Sozialen Dienstes sein, der für das Jugendamt die Kinder- und Jugendhilfe ausführt. Damit Kooperation gelingen kann, sollten unabhängig von Einzelfällen, die Inhalte sowie Art und Weise der Zusammenarbeit vereinbart werden, damit ein reibungsloser Ablauf möglich ist. Die folgenden fünf möglichen Kooperationsebenen geben einen beispielhaften Einblick in die mögliche Zusammenarbeit im Aufgabenfeld der erzieherischen Hilfe:

Den ersten Kontakt vermitteln

Kinder suchtkranker Eltern sind erhöhten sozialen, psychischen und physischen Risiken ausgesetzt. Wird im Rahmen der Suchthilfe bekannt, dass suchtkranke Eltern oder Erziehungsberechtigte Schwierigkeiten mit der Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes haben, ist die Meldung an den ASD sinnvoll. Hat die Fachkraft der Suchthilfe bereits einen guten Kontakt zum Suchtkranken, besteht die große Chance, dass der ASD schnell und problemlos angemessene Hilfe bei der Erziehung der Kinder leisten kann. Die Fachkraft der Suchthilfe könnte beispielsweise die Eltern beim ersten Gespräch mit dem ASD begleiten. Schwellenängste oder die Befürchtung, man wolle den Eltern die Kinder wegnehmen, sind so besser zu überwinden. In diesem Kontext würde die Suchthilfe als Vermittler, als Türöffner zum ASD fungieren.

Im Rahmen der Hilfeplanung mitwirken

Wenn die Familie es befürwortet, kann der ASD die Suchthilfe an der Entwicklung des Hilfeplans für die erzieherische Hilfe beteiligen. Aber nur wenn die Zustimmung vorliegt, dürfen Jugendhilfe und Suchthilfe in Kontakt treten und Informationen austauschen. Indem sie Auskunft geben über mögliche Beeinträchtigungen der Familie durch die Sucht können Fachkräfte der Suchthilfe dann einen wichtigen Beitrag zu Art, Inhalt und Umfang des Hilfeangebots leisten.

Kindeswohlgefährdung mitteilen

Sind suchtkranke Eltern plötzlich für die Fachkräfte der Suchthilfe nicht mehr erreichbar, kann dies ein Zeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung sein. In solchen Fälle sollte die Suchthilfe unverzüglich Kontakt zum ASD

5 Kooperation

zwischen Jugendhilfe und Suchthilfe aus der Sicht der Jugendhilfe

aufnehmen. Je jünger die Kinder suchtkranker Eltern sind, desto größer ist die Gefahr einer Kindes-wohlgefährdung durch Vernachlässigung oder Misshandlung. Die Suchthilfe tritt in diesem Fall als Melder einer möglichen Kindeswohlgefährdung in Erscheinung.

Beteiligung am Schutzkonzept

Ist in einer Familie das Wohl der Kinder gefährdet, wird zusammen mit den Eltern und allen Helfern ein Schutzkonzept vereinbart, um das Wohl des Kindes wirkungsvoll kontrollieren zu können. Dieses Schutzkonzept beinhaltet klare Aufträge, was von wem zu tun ist. Die Umsetzung der Aufträge kontrolliert der ASD oder ein beauftragter freier Träger. Mit Einverständnis der Eltern kann hier auch die Suchthilfe Aufträge übernehmen, beispielsweise kann sie darüber informieren, wenn Vereinbarungen zwischen Eltern und Suchthilfe nicht eingehalten wurden und dieses Versäumnis Auswirkungen auf das Kind hat. Kooperationen dieser Art sind für die Suchthilfe mitunter besonders heikel, da es möglich ist, dass sie mit dem Selbstverständnis und den eigenen Arbeitsansätzen kollidieren. Deshalb ist eine genaue Klärung der Möglichkeiten über die übliche Grenze hinaus unbedingt notwendig.

Kooperation im Kontext früher Hilfen

Neugeborene Kinder suchtkranker Mütter sind besonderen Risiken ausgesetzt. Um frühzeitig und auch schon während der Schwangerschaft Hilfen anbieten zu können, ist eine geregelte Kooperation zwischen Suchthilfe, Gesundheitshilfe und Jugendhilfe sinnvoll. Es sollte Klarheit darüber bestehen, welches Helfersystem in welcher Form Verantwortung im Sinne des Kinderschutzes übernehmen und mit den jeweils anderen Systemen im Einzelfall zusammen arbeiten kann.

5.4 Zusammenarbeit in der akuten Krisensituation – Gefährdungstatbestand

Besonders wichtig ist eine funktionierende Zusammenarbeit, wenn die Fachkräfte in den Hilfesystemen zu der Ansicht kommen, dass schon bald eine Krisensituation entstehen könnte. Dann muss nämlich schnell gehandelt werden: Wen können die Eltern anrufen, was müssen sie vorbereiten? Wo wird das Kind untergebracht, wer muss benachrichtig werden? Was muss gepackt werden, was passiert, wenn das Kind in Obhut genommen wird? Die Kooperation ist auch entscheidend, wenn ein Kind oder eine Jugendliche/ein Jugendlicher durch den Konsum von Suchtmitteln in eine Krisensituation kommt. In dieser Situation müssen die Jugend- und Suchthilfe (im Bedarfsfall in Zusammenarbeit mit Ärzten oder Fachkliniken) sehr schnell und auf den Einzelfall fokussierte Maßnahmen einleiten. Nicht aus dem Fokus genommen werden darf dann jedoch die Betreuung der Familie und insbesondere der Geschwisterkinder.

Strafbarkeit von Beschäftigten in der Jugendhilfe, Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht, Datenschutz

6.1 Allgemeines und Einordnung

Der unerlaubte Umgang mit illegalen Betäubungsmitteln ist im Strafrecht umfassend geregelt. Die Vergehens- und Verbrechenstatbestände der Betäubungsmittelkriminalität und deren Strafbarkeit finden sich im erstmals 1981 in Kraft getretenen Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Beim BtMG handelt es sich um ein strafrechtliches Nebengesetz, das zur Regelung der besonderen Erscheinungsformen des unerlaubten Umgangs mit Betäubungsmitteln ergänzend neben das allgemeine Strafgesetzbuch (StGB) getreten ist. Daneben gelten damit auch die Strafgesetze nach dem StGB.

6.2 Entwicklung und Ziele des BtMG

Das BtMG gilt nun seit rund 50 Jahren, und natürlich haben die gesellschaftlichen Entwicklungen sowie neue medizinische, sozialwissenschaftliche und kriminologische Erkenntnisse zu Wirkung, Konsum und Handel von Drogen die Gesetzeslage beeinflusst. Zum einen gab und gibt es repressive und kriminalpolitische Ansätze, die vor allem ein wirkungsvolles rechtliches Instrumentarium zur Verfügung stellen, um den Konsum und Handel von Drogen zu bekämpfen. Daneben haben sich therapeutische und sozialmedizinische Ansätze entwickelt, die stärker die Möglichkeiten der Prävention zum Inhalt haben. Diese nehmen vor allem individuelle, therapeutische und sozialpolitische Alternativen zum Konsum oder Handel mit Drogen in den Blick. Schließlich gibt es liberale Ansätze, die zumindest teilweise eine Entkriminalisierung oder sogar Legalisierung des Drogenkonsums (meist mit Blick auf den Eigenkonsum) fordern.

Neben neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen waren vor allem die weltweit drastischen Entwicklungen im Anbau und in der Herstellung von Drogen, im Handel und in der Drogenszene Auslöser für notwendige gesetzliche Neuerungen- so zum Beispiel im Jahr 1992 durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (OrgKG) oder durch die Aufnahme des §10a BtMG, der im BtMG die rechtliche Möglichkeit des erlaubten Konsums in so genannten Drogenkonsumräumen geschaffen hat.

Siehe zum BtMG sowie zu den Arten der dort aufgeführten illegalen Suchtmitteln auch im Teil Suchthilfe, Kapitel 6.2.

Strafbarkeit von Beschäftigten in der Jugendhilfe, Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht, Datenschutz

6.3 Strafrechtliche Grundsätze und Besonderheiten des BtMG

Für das BtMG gelten zunächst die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts. Eine Straftat im Sinne des StGB ist dann erfüllt, wenn der normierte Straftatbestand verwirklicht worden ist. Außerdem muss eine Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen (beziehungsweise unterlassen) worden sein, um strafbar zu sein. Letztlich kann in den Vorschriften aber auch geregelt sein, dass trotz des Vorliegens einer rechtswidrigen und schuldhaften Tat von Strafe abgesehen wird.

6.3.1 Voraussetzungen der Strafbarkeit

Die im Folgenden kurz dargestellten allgemeinen Voraussetzungen müssen für eine Strafbarkeit gegeben sein:

6.3.1.1 Tatbestand

Der Tatbestand eines Strafgesetzes muss objektiv erfüllt sein, das heißt, dass ein im Tatbestand genannter "Erfolg" eingetreten sein muss. Ferner muss der Tatbestand auch subjektiv erfüllt worden sein: Der Täter hat mit Wissen und Wollen gehandelt (also mit Vorsatz) oder er hat subjektiv die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen (also fahrlässig gehandelt). Dabei wird das vorsätzliche Begehen einer Straftat immer bestraft; das fahrlässige Handeln jedoch nur dann, wenn dies ein Strafgesetz ausdrücklich bestimmt.

6.3.1.2 Rechtswidrigkeit

Eine Straftat muss zudem rechtswidrig begangen worden sein, wobei in der Regel die Erfüllung eines Tatbestandes die Rechtswidrigkeit indiziert. Die Rechtswidrigkeit verfällt in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei der Notwehr (§ 32 StGB).

6.3.1.4 Schuld

Eine Tat muss auch schuldhaft begangen worden sein – auch hier ist in der Regel von einem Verschulden des Täters auszugehen. Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind schuldunfähig (§ 19 StGB). Ferner ist die Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen (§ 20 StGB) sowie die verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) geregelt. So kann im Einzelfall eine Verminderung der Schuldfähigkeit oder sogar eine Schuldunfähigkeit gegeben sein, wenn eine Straftat im Zusammenhang mit den Auswirkungen einer Suchtmittelabhängigkeit oder des Konsums von Betäubungsmitteln steht. Eine Suchtmittelabhängigkeit allein begründet aber weder einen Ausschluss noch eine erhebliche Minderung der Schuldfähigkeit. Sie kann nur als ein so genannter Strafmilderungsgrund bei der Zumessung der konkreten Strafe ins Gewicht fallen. In Ausnahmefällen können bei einem langjährigen Konsum von Betäubungsmitteln, der schließlich zu einer starken Abhängigkeit, Persönlichkeitsveränderungen sowie starken Entzugserscheinungen führt, die Voraussetzungen der oben genannten §§ 20, 21 gegeben sein.

6.3.1.5 Strafbarkeit des Versuchs

Strafbar ist eine versuchte Tat, wenn es sich dabei um ein Verbrechen handelt. Das Strafmaß liegt bei mindestens einem Jahr (§ 12 StGB). Der Versuch eines Vergehens ist nur dann strafbar, wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt (§ 23 StGB).

6.3.2 Begehen durch Unterlassen: Garantenstellung von Pädagogen und Erziehern

Generell gilt, dass eine Straftat nur durch aktives Tun – also durch das Begehen – erfüllt werden kann. Ein Unterlassen ist nur dann strafbar, wenn die Voraussetzungen des § 13 StGB gegeben sind: Danach ist ein Unterlassen die Nichtvornahme einer gebotenen Handlung, die die Verwirklichung eines Tatbestandes verhindert haben könnte. Dieses Tätigwerden ist jedoch nicht für jeden geboten. Strafbar ist nur, wer für das Nicht-Eintreten damit Nicht-Abwenden rechtlich einzustehen hat. Man spricht hier von der so genannten Garantenstellung. Ferner ist Unterlassen nur strafbar, wenn das Nicht-Handeln qualitativ auf einer Ebene mit dem strafbaren Handeln steht. Die Person, die nicht handelt, muss also wissen, dass durch die Unterlassung wahrscheinlich eine Straftat verwirklicht wird. Auch muss ein Eingriff zur Verhinderung der Straftat zumutbar sein.

Eine Rechtspflicht zum tätig werden – und damit eine Garantenstellung – liegt vor, wenn eine Beziehung zwischen dem Inhaber der Pflicht und dem zu schützenden Rechtsgut besteht. So ist schon entschieden worden, dass eine Garantenstellung bereits durch die Aufnahme von Rettungsbemühungen für einen Schutzlosen eingenommen wird, sodass die Bemühungen nicht ohne weiteres abgebrochen werden durften. In jedem Fall aber besteht sie bei allen Personen, denen andere Personen zum Schutz oder zur Betreuung und Erziehung anvertraut worden sind.

Damit besitzen Personen, die mit der Betreuung, Versorgung oder Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen beauftragt sind, in der Regel eine Garantenstellung. Diese Pflicht besteht durch eine (auch stillschweigend) getroffene Betreuungsvereinbarung oder durch einen vertraglich geregelten Arbeitszusammenhang. Es genügt aber auch die tatsächliche Übernahme von Betreuungspflichten. Dabei handelt es sich um die Verpflichtung einer Person in Bezug auf ein zu schützendes Rechtsgut. Eine solche Pflichtstellung kann damit also nie eine Behörde wie das Jugendamt innehaben, sondern nur die konkret befassten Beschäftigten.

Wichtig daher:

Aus der Garantenstellung ergibt sich die Pflicht zum Tätigwerden. Daher dürfen pädagogische Beschäftigte weder weg- noch zusehen, wenn die betreuten jungen Menschen Umgang mit Drogen haben.

Strafbarkeit von Beschäftigten in der Jugendhilfe, Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht, Datenschutz

Es muss jedoch – und hierdurch begrenzt sich auch die Garantenpflicht – wie oben erwähnt das Unterlassen genau so "unwert" sein wie das aktive Tun. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Kinder und Jugendliche wissen, dass ihre Betreuer trotz der Kenntnis und zumutbarer Möglichkeiten den Konsum oder den Umgang mit Drogen nicht verhindern. Das Nicht-Handeln fördert damit den Umgang der jungen Menschen mit Drogen – und ist damit strafbar.

6.3.3 Täterschaft und Teilnahme

Strafbar ist neben dem Täter (§ 25 Abs. 1 StGB) einer vorsätzlichen Tat auch der Teilnehmer. Dies kann die Rolle eines Anstifters (§ 26 StGB, Anstiftung) und/oder eines Gehilfen (§ 27 StGB, Beihilfe) einnehmen – wobei die Strafe des Gehilfen zu mildern ist (§ 27 Abs. 2 StGB und § 49 StGB).

Der unter bestimmten Voraussetzungen straflose Eigenkonsum von Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 5 BtMG) ist eine solche rechtswidrige und schuldhafte Straftat, bei der eine Tat als Teilnehmer in jedem Fall möglich ist:

Das Gesetz regelt lediglich, dass bei dieser Straftat in bestimmten Fällen von einer Bestrafung des Täters abgesehen werden kann (§ 29 Abs. 5 BtMG) – die Schuld als Teilnehmer wird davon nicht berührt.

Hinzu kommt, dass im BtMG fast jede Form der Teilnahme als eine eigene Begehungsform unter Strafe gestellt ist. Dazu zählt zum Beispiel das Verschaffen oder Gewähren einer Gelegenheit zum unerlaubten Konsum (§ 29 Abs. 1 Nr. 11 BtMG). Damit wird im BtMG aus einer Teilnahmehandlung ein eigenständiges Delikt – was unter anderem zur Folge hat, dass auch die oben beschriebene Milderung nach § 49 StGB nicht in Betracht kommt.

6.4 Strafbarkeit nach dem BtMG

Im BtMG werden in den Straftatbeständen alle erdenklichen Formen des unerlaubten Umgangs mit Betäubungsmittel erfasst (§§ 29 ff. BtMG). Als Betäubungsmittel gelten alle in den Anlagen I bis III aufgenommenen Stoffe und Zubereitungen (§ 1 Abs. 1 BtMG). Die wenigen Ausnahmen eines erlaubten Umganges mit diesen Stoffen sind ebenfalls im Gesetz geregelt (§§ 3 ff. BtMG). Das BtMG ist damit ein Verbotsgesetz mit

Erlaubnisvorbehalt: Jeglicher Umgang ist verboten – es sei denn, er ist ausnahmsweise erlaubt. Eine rechtliche Unterscheidung zwischen "harten" oder "weichen" Drogen gibt es im BtMG nicht. Rechtlich bedeutsam für die Frage der Straflosigkeit bei Eigenverbrauch ist jedoch die Grenze zu einer "nicht geringen Menge" (§ 29 Abs. 5 BtMG), die je nach Gefährlichkeit oder Abhängigkeitspotenzial eines Stoffes anders gezogen wird.

Zur Aufteilung der Substanzen in die drei Anlagen des BtMG siehe Teil Suchthilfe, Kapitel 6.2.

Die im BtMG normierten Delikte sind so angelegt, dass sie fast alle Fälle des strafbaren Umgangs mit Betäubungsmitteln erfassen (§ 29 Abs. 1). Zudem hat der Gesetzgeber so genannte Auffangtatbestände geschaffen, um auch die nicht genau erfassten Umgangsmodalitäten unter Strafe stellen zu können. Dazu zählt zum Beispiel das "Sichverschaffen in sonstiger Weise" (§ 29 Abs. 1 Satz 1) sowie das Mitteilen oder Verschaffen von Gelegenheiten zum Konsum von Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 Nr. 10 BtMG).

Zudem regelt das Gesetz besonders schwere Formen des Vergehens (§ 29 Abs. 3) sowie ferner minder schwere Fälle, die bedeutsam sind, da deren Strafrahmen deutlich nach unten verschoben sind. Ferner bestimmt das BtMG die Strafbarkeit des Versuchs (§ 29 Abs. 2) sowie fahrlässige Begehungen bestimmter Deliktsalternativen (§ 29 Abs. 4), die unter Strafe gestellt werden.

Zielsetzung der Gesetze ist eine möglichst lückenlose Erfassung all derer möglichen Delikte, um präventiv und repressiv eine Verbreitung von Betäubungsmitteln und den Umgang damit unter Strafe zu stellen.

Der neben dem Besitz von Betäubungsmitteln am häufigsten vorkommende Verstoß ist der des "Handel treibens", also des Dealens (§ 29 Abs. 1 Nr. 1). Darunter fallen alle "den Umsatz fördernde Aktivitäten", zum Beispiel auch das Verpacken von Betäubungsmitteln, um sie versandfertig zu machen. Eingeschlossen sind auch Delikte wie das "Veräußern", "Abgeben", "Erwerben", "Sich-Verschaffen" und das "In-Verkehr-Bringen" von Betäubungsmitteln, die dann zu Delikt-Alternativen werden, wenn kein Handel vorliegt. Auch das "Anbauen", "Herstellen", "Ein- und Ausführen" und das "in sonstiger Weise sich Verschaffen" steht unter Strafe (§ 29 Abs. 1 BtMG in Nr. 1).

Grundsätzlich sieht das Gesetz den Eigenverbrauch von Betäubungsmitteln als eine rechtlich zulässige Form der erlaubten Selbstschädigung an. Damit kann im Prinzip der reine Eigenkonsum straffrei gestellt werden (§ 29 Abs. 5 BtMG).

Strafbarkeit von Beschäftigten in der Jugendhilfe, Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht, Datenschutz

Dennoch ist fast jede Form des Umgangs mit Betäubungsmitteln strafbar: Da der Besitz bereits strafbar ist, ist nur in sehr engen Ausnahmefällen eine Straffreiheit wegen der geringen Menge zum ausschließlich eigenem Verbrauch gegeben.

Daneben sind im BtMG auch das Verschaffen oder die Gewährung der Gelegenheit zu den genannten Begehungsformen des Erwerbs, der Abgabe oder des Verbrauchs unter Strafe gestellt und werden wie ein eigenes Delikt behandelt (§ 29 Abs. 1 Nr. 10, Nr. 11). Es handelt sich dabei wohlgemerkt nicht um wie oben beschriebene Teilnahmetaten sondern um selbständige Haupttaten.

6.5 Jugendstrafrecht

Die Vorschriften des StGB und des BtMG werden auch weitgehend dann herangezogen, wenn der Täter zwischen 14 und 20 Jahre alt ist – und daher das Jugendstrafrecht über das Jugendgerichtsgesetz (JGG) anzuwenden ist (§ 1 Abs. 1 und 2 JGG). § 3 JGG bestimmt, dass ein Jugendlicher (und als solcher gilt jeder Mensch ab dem 14. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) dann strafrechtlich verantwortlich ist, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, erstens das Unrecht seiner Tat einzusehen und zweitens nach dieser Einsicht zu handeln. Für einen Heranwachsenden (als solche gelten junge Menschen zwischen 18 und 20 Jahren) wird im Einzelfall geprüft, ob er einem Jugendlichen gleichzustellen ist, oder ob in seiner Person das Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt (§ 105 JGG).

Für diese Abwägung ist auch mit einzubeziehen, ob der Täter Betäubungsmittel genommen hat und sogar davon abhängig ist, schließlich kann dieser Umstand – neben anderen Tatsachen – dazu führen, dass sich Entwicklung, Steuerungsfähigkeit und Reife verzögern.

Bedeutsam ist die Anwendung des JGG für Jugendliche und Heranwachsende, weil dort die möglichen Straffolgen flexibel formuliert sind (§§ 5 ff. JGG). Neben Erziehungsmaßregeln werden dort Zuchtmittel oder Jugendstrafe beschrieben, daneben aber auch Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts gem. § 93 a JGG (§§ 63 ff. StGB). Die Anwendung des Jugendstrafrechts ist für den Täter zudem von erheblicher Bedeutung, weil dort die Strafandrohungsvorschriften des StGB und BtMG nicht gelten sowie besondere Möglichkeiten zur Einstellung eines Verfahren formuliert sind (§§ 5 ff., 45 JGG). Auch ist im JGG ist in bestimmt, dass die Strafrahmen des StGB für Jugendliche und Heranwachsende nicht gelten (§ 18 Abs. 2 Satz 1). So gilt: Für Vergehen beträgt das Mindestmaß sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß der Jugendstrafe nur zehn Jahre.

Wichtig: Auch Verstöße gegen das BtMG können ein Verbrechen sein (§ 29 Abs. 3, §§ 29a, 30, 30a BtMG).

6.6 Rechtsfolgen der Tat

Strafen nach dem BtMG können Freiheitsstrafen oder Geldstrafen sein, ferner können auch die so genannten Nebenstrafen des StGB verhängt werden. Dazu zählt zum Beispiel die Unterbringungsanordnung (§ 64 StGB), die neben der im BtMG formulierten besonderen Therapieregelung anwendbar ist (§ 35 BtMG) – wobei die Unterbringungsanordnung, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, zwingend vor der Therapieregelung steht. Weitere Nebenstraßen können die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB), ein Fahrverbot (§ 44 StGB) oder ein Berufsverbot (zum Beispiel für Apotheker oder Ärzte) sein (§ 70 StGB).

Um zu einer konkreten Strafe zu gelangen, muss das Gericht unabhängig vom Alter des Täters die Tatsachen ermitteln, die für die Strafzumessung bedeutsam sind. Es muss also feststellen, welcher Tatbestand verwirklicht wurde, welcher Strafrahmen besteht und ob gegebenenfalls ein Sonderstrafrahmen für einen besonders schweren oder minder schweren Fall gegeben ist, der dann den Strafrahmen beeinflusst.

Das StGB kennt ferner so genannte Strafrahmenverschiebungen. Dazu zählt die zwingende Strafmilderung bei der Beihilfe (§ 27 Abs. 2 StGB) oder die Möglichkeit der geringeren Bestrafung des Versuchs (§ 23 Abs. 2 StGB).

Schließlich muss das Gericht die so genannte Strafzumessung im engeren Sinne vornehmen, nach der beurteilt wird, ob es Faktoren gibt, die sich strafmildernd oder strafverschärfend auswirken. Strafmildernd kann das Gericht zum Beispiel die Bereitschaft werten, sich freiwillig einer Suchttherapie zu unterziehen.

Bei Verstößen gegen das BtMG ergeben sich für die Straftaten verschiedene Strafrahmen. Bei den so genannten Normalfällen droht eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe. Handelt es sich um einen besonders leichten Fall (§ 29 Abs. 5 BtMG), kann das Gericht dann von einer Strafe absehen, wenn der Täter ein Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

6.7 Beendigung und Einstellung von Verfahren – Grundsatz "Therapie vor Strafe"

Das Betäubungsmittelgesetz eröffnet besondere Möglichkeiten, solche Verfahren einzustellen, die mit dem Ziel aufgenommen wurden, Drogenabhängigen und -konsumenten einen Weg aus der Kriminalität zu ermöglichen. Es gilt der Ansatz: "Therapie vor Strafe."

Beispiele sind: Die Schuld des Täters wird als gering eingeschätzt, es besteht kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, der Täter hatte lediglich für den Eigenverbrauch Umgang mit geringen Mengen Betäubungsmitteln (§ 31a BtMG). Die Staatsanwaltschaften der Länder haben Richtlinien erlassen, nach denen festgelegt wird, bis zu welcher Menge Betäubungsmittel im Sinne der Vorschrift tatsächlich als "gering" anzu-

Strafbarkeit von Beschäftigten in der Jugendhilfe, Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht, Datenschutz

sehen sind, wie die Frage der geringen Schuld zu beantworten ist und untern welchen Umständen ein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

Siehe zur Definition des Begriffes "gering" im Teil Suchthilfe, Kapitel 6.2, Cannabis.

Haben Täter eine Straftat eindeutig aufgrund einer Abhängigkeit von Betäubungsmitteln begangen (und führt diese Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht Höher als zwei Jahren), kann die Strafe zugunsten einer Therapie zurückgestellt werden (§§ 35 bis 38 BtMG), die unter bestimmten Voraussetzungen auf die Strafe angerechnet wird (§ 36 BtMG). Diese Regelung gilt auch für jugendliche und heranwachsende Täter (§ 38 BtMG).

6.8 Strafbarkeit und Haftung von Beschäftigten der Jugendhilfe

Bestimmte Strafvorschriften des BtMG (§ 29 Abs. 1 Nr. 10 u. 11) können im Besonderen Beschäftigte der Jugendhilfe betreffen, unter deren Schutz und Betreuung Kinder, Jugendliche, Heranwachsende oder auch Erwachsene stehen, die unerlaubten Umgang mit BtM haben. Beschäftigte können zum einen selbst natürlich auch Täter der genannten Delikte des BtMG werden – hier sind die oben beschriebenen Ausführungen zu Teilnahmehandlungen wie dem "Verschaffen von Gelegenheit" oder dem "Gewähren" von Bedeutung. Bedeutsam ist zudem, wie oben beschrieben, die durch die Garantenstellung mögliche Strafbarkeit wegen einer Unterlassung.

Neben Fragen einer möglichen Strafbarkeit treffen Beschäftige in der Jugendhilfe auf Fragen der Haftung, wenn Kinder und Jugendliche Umgang mit Betäubungsmitteln haben.

Die Mitarbeiter können sich (Schadensersatz-)Ansprüchen ausgesetzt sehen, wenn sie vertragliche oder allgemeine Aufsichtspflichten verletzt haben und hierdurch ein Schaden entstanden ist.

Voraussetzung für eine Haftung ist zunächst, dass an einem Rechtsgut (Leben, Körper, Gesundheit oder Eigentum) durch ein widerrechtliches und schuldhaftes Verhalten ein Schaden entstanden ist. Jedoch kann auch ein Ereignis, bei dem kein Schaden eingetreten ist, Folgen für das arbeitsvertragliche Verhältnis haben.

Um einem zivilrechtlichen Haftungsanspruch wegen eines Schadensfalls ausgesetzt zu sein, muss jemand auf Grund eines Vertragsverhältnisses besondere Pflichten (zum Beispiel Aufsichts-, Betreuungs- oder Fürsorgepflichten) übernommen haben. Dann bestehen Schadensersatzansprüche aus dem Vertrag oder dem

vertragsähnlichen Verhältnis. Neben einer vertraglichen Haftung kommen auch die allgemeinen Regelungen des Deliktsrechts für eine Haftung in Frage (§ 823 ff. BGB). Danach bestehen Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung eines Rechtsguts auch gegenüber Personen, mit denen kein Vertragsverhältnis abgeschlossen wurde. Hier ist die Regelung des § 832 BGB besonders bedeutsam, die eine eigene Haftung des Aufsichtspflichtigen für ein fremdes Verschulden vorsieht.

Zwar besteht die Aufsichtspflicht für Kinder- und Jugendliche bei den Inhabern des Sorgerechts (zumeist den Eltern). Diese Pflichten übernehmen Einrichtungen der Jugendhilfe jedoch durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag mit den Sorgeberechtigten. Volljährige sind aus gesetzlicher Aufsicht ausgenommen – es sei denn, ihr geistiger oder körperlicher Zustand setzt eine Betreuung voraus (§ 832 Abs. 1, 2. Fall BGB). Für Volljährige kann weiterhin jedoch die vertragliche Übernahme von Aufsichts- oder Fürsorgepflichten Grund für eine Haftung sein (z.B. bei Hilfen nach § 41 SGB VIII).

Soweit Einrichtungen als juristische Personen (in Form des Jugendamts, einer gGmbH, als sonstiger freier Träger oder eingetragener Verein) per Vertrag die Übernahme von Aufsichts- oder sonstigen Pflichten gegenüber Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen abschließen, übertragen die Organe der Einrichtung (Vorstand oder Leitung) diese Pflichten je nach Struktur an Leitungspersonen – und diese geben die Pflichten wiederum an die Beschäftigten weiter, die unmittelbar die Pflichten der Erziehung, Aufsicht oder Betreuung ausüben. Eine Pflichtverletzung kann sich daher auf den unterschiedlichen Ebenen der verschiedenen Verantwortungsbereiche realisieren: So kann die Einrichtung oder die Leitung selbst zwar delegieren, muss sich aber unter Umständen vorwerfen lassen, dieser verantwortungsvollen Delegations-Pflicht nicht in ausreichender Weise nachgekommen zu sein (so genannte Organisationsverschulden, vgl. § 831 Abs. 1 BGB). Und weiter: Eine Führungsperson muss sich gegebenenfalls vorwerfen lassen, Mitarbeiter fahrlässig ausgewählt und nicht ausreichend überwacht oder angeleitet zu haben. Dem konkret Betreuenden schließlich kann unter Umständen eine Fürsorge- oder Aufsichtspflicht gegenüber dem Kind, Jugendlichen oder Heranwachsenden vorgeworfen werden.

Damit kann jede Pflichtverletzung sowohl für Leitung also auch den Vorgesetzten und Betreuenden Haftungsfolgen auslösen – je nachdem, an welcher Stelle in der Kette das Verschulden auszumachen ist. In der Praxis ist jedoch der Kausalzusammenhang zwischen dem vorwerfbaren Verhalten und dem schädigenden Ereignis umso schwieriger nachzuweisen, je weiter "entfernt" die mögliche Ursache ist.

Bei einer vertraglichen Vereinbarung hingegen ist bedeutsam, dass nicht der unmittelbar Handelnde, sondern stets der Vertragspartner – also die Organisation oder die Einrichtung selbst – haftbar gemacht werden kann. Diese haftet nach den Grundsätzen des Vertragsrechts (§ 278 BGB) auch für das schuldhafte Handeln Ihrer Erfüllungsgehilfen selbst. Das heißt: Hier haftet der Vertragspartner für das Verschulden seiner Mitarbeiter, auch wenn er belegen kann, dass er bei der Auswahl und Überwachung sorgfältig gehandelt hat.

Strafbarkeit von Beschäftigten in der Jugendhilfe, Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht, Datenschutz

Für die konkreten Inhaber der gesetzlichen oder vertraglichen Aufsichtspflichten – also die Erzieher und Betreuer, die in der Jugendhilfe mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen umgehen – ist daher relevant, wie sich Ihre Verpflichtungen nach Umfang und Inhalt (festgelegt zum Beispiel im Arbeitsvertrag) bestimmen und welche Grundsätze zur Ausübung der Aufsichtspflicht hierzu entwickelt wurden.

Dabei gibt ein Blick auf die aktuelle Rechtsprechung Orientierung. Abstrakte Haftungskriterien zusammenzufassend darzustellen, ist jedoch kaum möglich, da sich die Entscheidungen über Haftungsfragen immer am Einzelfall orientieren.

Für die Frage der Haftung sind folgende Aspekte bedeutsam:

- das Alter, die Persönlichkeit sowie der Entwicklungsstand des zu Betreuenden,
- die Frage, welche Pflichten grundsätzlich, in der konkreten Situation sowie nach den örtlichen Gegebenheiten objektiv bestanden haben,
- die Frage, in welchem Umfang der Betreuende Aufgaben und Pflichten übernommen hat,
- Vorgeschichte, Besonderheiten, spezifisches Vorwissen des Betreuenden,
- die Frage, ob der Schaden auch bei einem alternativen Verhalten unvermeidbar gewesen wäre (Kausalzusammenhang).

6.9 Gesetzliche Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrechte und Schutz von Sozialdaten

Beschäftigte in Einrichtungen der Jugendhilfe erfahren häufig sehr viel Privates und zum Teil Brisantes über ihre Schützlinge. Dazu gehören auch Informationen, ob sie Betäubungsmittel konsumiert haben oder sonst damit umgegangen sind. Da es sich dabei um private Berichte gegenüber einem beruflich mit diesen Angelegenheiten Befassten handelt, stellt sich die Frage: Wie können Fachkräfte mit dem Wissen, dass sie besitzen, verantwortlich und richtig umgehen? Die Frage stellt sich umso mehr, da der Aufbau einer vertrauensvollen, schützenden und langfristigen Beziehung in der Regel ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit ist.

Neben dem "Recht auf informationelle Selbstbestimmung" (Art. 2 Abs. 1 GG), nach dem jeder einzelne darüber bestimmt, ob und in welchem Umfang er persönliche Daten weiter gibt, ist das Recht des Einzelnen auf Schutz vor der Weitergabe von Daten erstens durch Strafgesetze geschützt, zweitens in der Strafprozessordnung im Hinblick auf Zeugnisverweigerungsrechte und Offenbarungspflichten formuliert und drittens durch die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder allgemein und in Bezug auf die Verfahren nach den Sozialgesetzbüchern geregelt.

6.9.1 Gesetzliche Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrechte

Privatgeheimnisse werden im StGB durch die Regelung vor einer unbefugten Weitergabe durch so genannte Geheimnisträger geschützt (§ 203 StGB). Zu diesen Geheimnisträgern gehören auch Psychologen, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen sowie Mitarbeiter anerkannter Suchtberatungsstellen. Laut Gesetz ist ein Geheimnis "jede Tatsache, die nur einem Einzelnen oder einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung derjenige, auf den sich das Geheimnis bezieht, ein schutzwürdiges Interesse hat" (§ 203 StGB). Diese Geheimnisse sind geschützt, wenn sie den Geheimnisträgern in ihrer beruflichen Funktion anvertraut wurden oder sie diesen Personen in sonstiger Weise bekannt geworden sind. Die Schweigepflicht der genannten Personen besteht also unabhängig davon, auf welche Weise sie dienstlich Kenntnis von den Privatgeheimnissen erhalten haben. Es genügt zum Beispiel das Auffinden von Drogen oder Spritzen.

Die Offenbarung eines Geheimnisses liegt vor, wenn das Geheimnis einem Dritten, dem das Geheimnis bislang noch nicht bekannt war, ohne Einwilligung des Betroffenen eröffnet wird. Damit handelt nicht strafbar, wer das Geheimnis mit Einwilligung offenbart. Und kennt der Dritte das Geheimnis bereits, liegt auch keine Offenbarung vor.

Die Einwilligung kann für Minderjährige eigentlich nur der gesetzliche Vertreter abgeben. Aufgrund der besonderen Situation der oben genannten Berufsgruppen in der Jugendhilfe hat die Rechtsprechung jedoch anerkannt, dass in diesem Fall auch eine Einwilligung durch einen einsichtsfähigen Minderjährigen genügt

Das Geheimnis darf auch weitergeben werden, wenn die Offenbarung durch ein anderes Gesetz geboten ist. Ein Beispiel dafür ist ein rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB), nach dem nicht rechtswidrig handelt, wer er die Tat der Geheimnisoffenbarung (§ 203 StGB) begeht, um damit jedoch eine gegenwärtige Gefahr für zum Beispiel Leben oder Gesundheit eines Dritten abzuwenden, die in diesem Fall nicht anders abgewendet werden kann als eben durch diese strafbare Handlung der Offenbarung.

Weiterhin liegt kein Verstoß im Sinne einer strafbaren Offenbarung vor, wenn Zeugnis- bzw. Offenbarungspflichten die Offenlegung des Geheimnisses erfordern. Grundsätzlich sind nach der Strafprozessordnung (StPO) nur bestimmte Berufsgruppen in Bezug auf bestimmte Taten von der Verpflichtung zur Offenbarung befreit (§§ 53 ff. StPO). Dort ist auch das Zeugnisverweigerungsrecht bestimmter Berufsgruppen im Strafverfahren geregelt. Dabei sind Berater in einer anerkannten Drogenberatungsstelle in diese Gruppe aufgenommen worden –ferner zählen auch Psychotherapeuten, Ärzte, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten dazu. Jedoch steht Erziehern, Sozialpädagogen und Sozialarbeitern kein Zeugnisverweigerungsrecht in einem Strafverfahren zu. Sie sind also zur Offenbarung verpflichtet.

Siehe zur Schweigepflicht auch im Teil Suchthilfe, Kapitel 10.

Strafbarkeit von Beschäftigten in der Jugendhilfe, Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht, Datenschutz

6.9.2 Schutz von Sozialdaten

Die Verwaltungen der Bundesländer sind als Träger der staatlichen Gewalt unmittelbar an die Grundrechte des Grundgesetzes gebunden. Im Besonderen bestimmt Art. 4 Abs. 2 der Landesverfassung NRW, dass jede Person Anspruch auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten hat. Die Rechtsprechungen des Bundesverfassungsgerichts haben das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die Datenschutzgesetze der Länder sowie der Datenschutz in den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (§§ 35-37 SGB I/§§ 61-68, SGB VIII/§§ 67 bis 85a SGB X) mit- und weiterentwickelt.

Dabei gelten nach den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts für den Datenschutz das Erforderlichkeits- und das Zweckbindungsprinzip. Danach dürfen erstens nur die Daten erhoben werden, die zur Aufgabenerfüllung auch wirklich erforderlich sind, und sie dürfen zweitens nur für den Zweck verwendet, erhoben, gespeichert oder übermittelt werden, für die man sie erhoben hat.

Das BDSG gilt für öffentliche Stellen des Bundes und der Länder, soweit diese nicht durch ein eigenes Landesgesetz Regelungen geschaffen haben. Das DSG NRW gilt entsprechend für die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, für die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen), soweit diese personenbezogene Daten verarbeiten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 DSG NRW) Das DSG NRW definiert Daten als "... Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (betroffene Person)".

Weder das BDSG noch das DSG NRW hat Geltung für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. Damit sind die in kirchlicher Trägerschaft stehenden Einrichtungen nicht diesen Gesetzen unterworfen – es gelten aber sowohl für die evangelische als auch für die katholische Kirche eigene Datenschutzgesetze (DSG-EKD und KDO).

Die oben genannten sozial- und jugendhilferechtlichen Datenschutzbestimmungen gelten für alle Stellen und Einrichtungen von Jugendhilfeträgern: Nach dem Prinzip des Sozialgeheimnisses hat jeder Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (§ 35 Abs. 1 SGB I).

Unter Sozialdaten versteht man dabei "Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse des Betroffenen" (§ 67 Abs. 1 SGB X). Hierzu gehören auch alle Informationen über Gebrauch, Umgang und Abhängigkeit von Betäubungsmitteln.

Der Anspruch richtet sich aber zunächst nur gegen die Sozialleistungsträger, die im Sozialgesetzbuch konkret benannt sind (§§ 18 ff. SGB I). Dazu gehören öffentliche Jugendhilfeträger – nicht jedoch die freien Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe. Laut Gesetz dürfen diese freien Träger, Sozialdaten jedoch nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen übermittelt worden sind (§ 78 SGB X). Ferner bestimmt das Sozialgesetzbuch: "Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist" (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).

Für Beschäftigte in der Jugendhilfe ist vor allem die Frage von Bedeutung, welche personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt und weiter gegeben werden dürfen. Diese erlaubte Weitergabe und Übermittlung von Sozialdaten ist für die Jugendhilfe besonders geregelt (§§ 64 f. SGB VIII). Dort findet sich das Erforderlichkeitsund Zweckbindungsprinzip wieder; ferner regelt das Gesetz die Voraussetzungen der Datenweitergabe unter dem besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe (§ 65 SGB VIII).

Diese Vorschrift nennt fünf Fälle, die es Mitarbeitern der öffentlichen Jugendhilfe erlauben, Daten, die ihm zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut wurden, an Dritte weiter zu geben. Diese sind:

- 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
- 2. dem Familiengericht (...) wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
- 3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
- 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos (...) hinzugezogen werden (...) oder
- 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Als allgemeine Regelungen greifen ergänzend auch die Datenschutzvorschriften im Sozialgesetzbuch (§§ 67 ff., 67d ff. SGB X), die weitere Voraussetzungen der Datenweitergabe im Sozialrecht gegenüber Dritten bestimmen. Dort finden sich zunächst ebenfalls die Grundsätze, die bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten einzuhalten sind (§ 67d SGB X). Diese Voraussetzungen werden im Verlauf des Gesetzestextes in Bezug auf besonders schutzwürdige Daten – zu diesen Daten zählen auch Angaben zum Drogenkonsum oder zur Suchtmittelabhängigkeit – noch weiter eingeschränkt (§ 76 SGB X).

Strafbarkeit von Beschäftigten in der Jugendhilfe, Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht, Datenschutz

Voraussetzung für eine erlaubte Übermittlung oder Weitergabe von Daten an Dritte ist daher zunächst die gesetzliche Grundlage, die sich unter anderem im Sozialgesetzbuch findet (§§ 67e ff SGB X). Dort ist geregelt, in welchem Umfang Daten an die Polizei und Staatsanwaltschaft übermittelt werden dürfen. Die sind lediglich: Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Anschrift, Aufenthalt sowie Arbeitgeber. Zudem ist bestimmt, welche Daten bei einem laufenden Strafverfahren weiter gegeben werden dürfen, wenn die verfolgte Tat ein Verbrechen oder eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist (§ 73 SGB X). Diese Vorschriften sind im Rahmen von Zeugnispflichten zu beachten. Im Sozialgesetzbuch ist zudem bestimmt, dass die Übermittlung von Sozialdaten an andere Sozialleistungsträger für die Erfüllung derer gesetzlicher Aufgaben zulässig ist (§ 69 SGB X).

Ferner ist durch das "Gesetz zur aktiven Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen"- Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG), das zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist (BGBI. I Nr. 70, S. 2975 ff.), hat zunächst in § 8a Abs. 5 n. F SGB VIII die Datenweitergabe zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe wegen eines Zuständigkeitswechsels neu geregelt.

Ferner wurde mit Art. 1 ein neues bundeseinheitliches "Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz" (KKG) aufgenommen. § 4 KKG regelt, dass bestimmte Berufs-Geheimnisträger bei einer Kindeswohlgefährdung Informationen und Daten an das Jugendamt weiter geben dürfen, dazu gehören auch Erziehungs- und Jugendberater/innen sowie Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen, die in einer Beratungsstelle tätig sind. Die Zielsetzung des KKG ist in § 1 Abs. 4 KKG aufgenommen – es soll das möglichst frühzeitige, koordinierte und multiprofessionelle Unterstützungsangebot für Kinder und Jugendliche sichern und stellt damit eine gesetzlich neu festgeschriebene gegenseitige Information(-spflicht) von professionellen Fachkräften dar. Es handelt sich dabei immer um ein abgestuftes Verfahren, das entsprechend der Regelung in § 8 a Abs. 2 SGB VIII ausgestaltet wurde: Auf erster Stufe steht zunächst die Aufklärungspflicht gegenüber den Eltern und das Anbieten von Hilfen, auf der zweiten Stufe folgt die Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft, danach folgt auf dritter Stufe die Einschaltung des Jugendamtes bei einer weiterhin bestehenden Gefährdung.

Unter diesen Voraussetzungen ist dann die Datenweitergabe kein Verstoß gegen die strafbewehrte Schweigepflicht von Berufsgeheimnisträgern nach § 203 StGB.

Damit ist die Weitergabe von Informationen an einen anderen Sozialleistungsträger über einen bestehenden Drogenkonsum möglich, wenn diese Weitergabe erforderlich ist, um gesetzliche Aufgaben wie den Kinderschutz, der Rehabilitation oder der Gewährung anderer Sozialleistungen zu erfüllen.

Mit Blick auf die Gesetzeslage lässt sich festhalten, dass die bestehenden Vorschriften zum Schutz von Daten und Privatgeheimnissen umfassend sind. Doch stehen Beschäftigte in der Jugendhilfe häufig vor einem Dilemma: Zu beachten ist einerseits die besondere Nähebeziehung zwischen pädagogischen Fachkräften und den von ihnen betreuten Kindern und Jugendlichen. Die Fachkräfte sollten daher besonders überlegt vorgehen, um die Beziehungen nicht zu beeinträchtigen. Andererseits ist ein funktionierendes Zusammenwirken der Leistungsanbieter und Professionen gewünscht und wichtig – gerade auch im Hinblick auf die wichtige Kooperation zwischen Sucht- und Jugendhilfe. Und diese Zusammenarbeit setzt einen möglichst guten Informationsaustausch voraus.

7 Leistungsbereiche und Aufgaben der Kinderund Jugendhilfe

7.1 Kindertagesbetreuung

Kindertagesbetreuung ist der Sammelbegriff für Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege. Das aktuelle Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – das Kinderbildungsgesetz oder kurz KiBiz – trat Anfang 2008 in Kraft und beschreibt den rechtlichen Rahmen für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im so genannten Elementarbereich.

7.1.1 Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen können von freien, privaten oder öffentlichen Trägern betrieben werden; darunter fallen Spielgruppen, Kindergärten, Krippen und Krabbelstuben, altersgemischte Gruppen oder auch Schulkindergruppen. Alle diese Einrichtungen bedürfen nach dem Sozialgesetzbuch einer Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII). Dafür müssen sie gewisse Mindeststandards in räumlicher, sachlicher und personeller Hinsicht erfüllen. Je nach Situation gilt die Betriebserlaubnis für eine festgelegte Anzahl von Kindern im Alter von 0 bis 14 Jahren, die dann in der Einrichtung betreut, erzogen und gefördert werden können.

In der Region Westfalen-Lippe ist das LWL-Landesjugendamt als überörtlicher Träger der Jugendhilfe für die Aufsicht und Beratung dieser Einrichtungen zuständig. (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII).

7.1.2 Kindertagespflege

Die Kindertagespflege wird von Tagesmüttern- oder vätern wahrgenommen. Sie wird in Deutschland in den meisten Fällen privat organisiert, ist aber seit 2004 eine gleichwertige Form der Kinderbetreuung.

Für die Kindertagespflege sind jeweils die örtlichen Jugendämter zuständig, die die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern geben können (Pflegeerlaubnis gemäß § 23 SGB VIII). Im Einzelfall sind maximal acht Kinder erlaubt. Diese Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht Kindern (plus eventuell den eigenen Kindern) erteilt werden. Werden jedoch mehr als sechs Kinder gleichzeitig betreut, so handelt es sich der Definition nach um eine Einrichtung, die also auch eine Betriebserlaubnis benötigt.

Tagesmütter oder –väter müssen die Erlaubnis für den Aufbau einer Kindertagespflege schriftlich beim Jugendamt beantragen. Die Betreuung der Kinder kann dann im eigenen Haushalt oder in geeigneten anderen Räumen geleistet werden.

7.1.3 Bildung- und Förderauftrag

Wenn Eltern nach der Elternzeit direkt wieder ins Berufsleben einsteigen wollen, sind sie auf einen Betreuungsplatz ihres unter drei Jahre alten Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege angewiesen. Durch den gesellschaftlichen Wandel ist die Nachfrage nach solchen Plätzen in den vergangenen

7 Leistungsbereiche und Aufgaben der Kinderund Jugendhilfe

Jahren rasant gestiegen, wobei die Jugendämter laut Gesetz vor der Aufgabe stehen, für eine ausreichende Anzahl von Plätzen zu sorgen.

Dabei haben beide Formen der Kinderbetreuung laut KiBiz den Auftrag, Bildungs- und Erziehungsarbeit zu leisten. Bildung im Elementarbereich bedeutet: Es muss ein Bildungskonzept vorhanden sein, das die ganze Persönlichkeit des Kindes anspricht und einbezieht. Zudem besteht ein Förderauftrag, der sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes bezieht. Die Förderung orientiert sich neben Alter und Entwicklungsstand auch an der jeweiligen Lebenssituation des Kindes sowie seinen Interessen, Bedürfnissen und der ethnischen Herkunft.

7.1.4 Zusammenarbeit mit den Eltern und anderen Erziehern

Das Gesetz verlangt, dass die Fachkräfte der verschiedenen Einrichtungen zum Wohle der Kinder und zur Sicherstellung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Wichtig ist dabei auch die Kooperation mit anderen Institutionen und Initiativen, die vor Ort Kinder- und Familienarbeit leisten.

Junge Kinder lernen vor allem über ihre sinnlichen Erfahrungen und über intensive Bindungen zu ihren Bezugspersonen. Es ist daher wichtig, dass die Einrichtungen und Gruppen der Kinderbetreuung in ihrem pädagogischen Konzept auch die Übergänge sensibel gestalten, wenn Kinder, die zunächst nur in der Familie erzogen wurden, zum ersten Mal eine Einrichtung oder eine Kindertagespflege besuchen, zwischen Kinderbetreuungsangeboten wechseln oder eingeschult werden.

Da die Eltern in der Regel die "Experten" für ihr Kind sind, ist die Kooperation mit Vätern und Müttern besonders wichtig, damit im Elementarbereich die Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsarbeit glückt. Eltern und Erzieher sollten ein partnerschaftliches Verhältnis haben. Sie sollten sich regelmäßig über Informationen austauschen, damit beide Seiten die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung des Kindes im Blick haben.

7.2 Kinder- und Jugendförderung

Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendförderung richten sich an Jungen und Mädchen ab sechs Jahren sowie an junge Männer und junge Frauen bis zu 21 Jahren. Im Einzelfall können auch junge Erwachsene bis 27 Jahre gefördert werden, zum Beispiel im Rahmen der Jugendsozialarbeit oder als ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit. Die Kinder- und Jugendförderung in NRW richtet sich an jeden jungen Menschen. Während es im Bereich der Hilfen zur Erziehung um Rechtsansprüche von Personensorgeberechtigten im Einzelfall geht, richtet sich die Kinder- und Jugendförderung prinzipiell also an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Kennzeichnend für diesen Bereich der Jugendhilfe ist die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme sowie ein hohes Maß an Selbstorganisation und Mitsprache. Insbesondere in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (also in Einrichtungen, auf Abenteuer- und Bauspielplätzen oder bei mobilen Angeboten) entscheiden Kinder- und

Jugendliche selbst, ob und in welcher Form sie sich beteiligen wollen und ob sie ein Angebot nutzen wollen, weil es für sie attraktiv ist oder eben nicht. In der Jugendarbeit in Jugendverbänden sind es die jungen Leute selbst, die Angebote, Projekte oder Freizeiten für Jüngere und Gleichaltrige planen und durchführen. Jugendarbeit ist daher in der Regel eine Koproduktion von Fachkräften und jungen Leuten selbst.

Für die öffentlichen und die freien Träger der Jugendhilfe gilt in NRW das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KiJuFöG NRW) als gesetzliche Grundlage. Demnach gliedert sich das Arbeitsfeld in drei große Arbeitsbereiche: die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Nachfolgend sind die Grundsätze, Arbeitsweisen und Ziele des KiJuFöG dargestellt:



§ 2 Grundsätze

- (1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solldarischem Miteinander zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem und umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.
- (2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.
- (3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

Kinder- und Jugendarbeit – und hier insbesondere die Jugendbildung – ist ein außerschulischer Lernort, der non formale Bildungsprozesse ermöglicht und vielfach nachhaltiger wirkt als formale Bildungsprozesse. Hier steht selbstorganisiertes Lernen im Mittelpunkt. Die Jugendsozialarbeit richtet sich insbesondere an junge Menschen mit Bildungsbenachteiligungen und soll ergänzend zu schulischen und beruflichen Fördermöglichkeiten Integrations- und Teilhabechancen steigern. Die Kinder- und Jugendförderung schließlich hat- wie im Kinder- und

7 Leistungsbereiche und Aufgaben der Kinderund Jugendhilfe

Jugendförderungsgesetz fixiert – verschiedene Querschnitttsaufgaben:

- Besondere Förderung junger Menschen in benachteiligten Lebenslagen. Dabei gilt jungen Menschen aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte ebenso wie jungen Menschen mit Behinderungen besonderes Augenmerk.
- Geschlechterdifferenzierung und Gleichstellung von Jungen und Mädchen.
- Inhaltliche Ausrichtung an den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung. Als interkulturelle Bildung und Erziehung soll Jugendförderung die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.
- Beteiligung von Jungen und M\u00e4dchen an allen sie betreffenden Belangen. Ziel ist die gesellschaftliche und politische Teilhabe, die Mitsprache und Beteiligung an kommunalen Planungen. Junge Menschen sollen \u00fcber ihre Rechte ausreichend informiert werden.
- Zusammenarbeit von Jugendämtern und freien Trägern mit Schulen. Die Angebote sind sozialräumlich abzustimmen; dabei sind die Jugendhilfeplanung und die Schulentwicklungsplanungen aufeinander zu beziehen.

7.2.1 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Nachfolgend soll – mit Blick auf die Bedeutung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Suchthilfe – etwas ausführlicher der Arbeitsbereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes beschrieben werden. Im Kinder- und Jugendförderungsgesetz wird diese Aufgabe der Jugendhilfe folgendermaßen beschrieben:



§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Dabei ist der erzieherische Kinder- und Jugendschutz in der Kommune als Querschnittsaufgabe wahrzunehmen. In allen oben beschriebenen Feldern der Jugendhilfe gehört es zum sozialpädagogischen Selbstverständnis der Fachkräfte, mit Kindern, Jugendlichen, Müttern und Vätern konkrete Risiko- und Gefährdungssituationen zu thematisieren, sie zu informieren, aufzuklären sowie die Auseinandersetzung mit den Ursachen zu fördern. Dabei kann es um die unterschiedlichsten Themenfelder gehen, die für junge Menschen Bedeutung haben.

Dazu gehören zum Beispiel:

- Gefährdung durch Gruppierungen, deren Haltung demokratischen Prinzipien entgegenstehen (Rechtsextreme Gruppen, Scientologen, Sekten),
- Risiken durch Sucht und Abhängigkeit (Alkohol, Tabletten, Drogen),
- Risiken durch exzessiven Medienkonsum (Spielsucht, Cybermobbing),
- Risiken durch falsch verstandene Schönheitsideale (Magersucht),
- Gefährdungen durch Gewalt, sexuelle Übergriffe von Gleichaltrigen und Erwachsenen,
- Risiken der Überschuldung.

Vielfach reagiert die Kinder- und Jugendarbeit auf konkrete Anlässe mit Ansätzen des erzieherischen Kinderund Jugendschutzes und entsprechenden, oft präventiv orientierten Projekten. Einige Beispiel:

- Das Team und die jugendlichen Besucherinnen und Besucher planen als Antwort auf rechte Graffitis in und am Jugendhaus eine Konzertnacht "gegen Rechts".
- Jugendgruppen eines Jugendverbandes fallen immer wieder durch exzessiven Alkoholkonsum bei Feiern und Festen auf. Dabei sind zunehmend auch jüngere Jugendliche betroffen. Das Leitungsteam entschließt sich, gemeinsam mit einer Drogenberatungsstelle die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Wochenendseminar zu schulen.
- Die Streetworker mehrerer Städte sind zunehmend mit dem Phänomen der Spielsucht bei Jugendlichen konfrontiert. Sie laden einen ehemaligen Spielsüchtigen ein, der vermitteln kann, wie er in diese Abhängigkeit geriet.
- In der Mädchengruppe diskutieren die Mädchen über eine Folge einer Castingshow, in der ein Nachwuchsmodel extrem dünn war. Die Mädchen kommen ins Gespräch über Schönheitsideale, Bilder in den Medien, eigenes Essverhalten und diskutieren Grenzen zur und Erfahrungen in ihrem Umfeld mit der Magersucht. Die Pädagogin im Jugendtreff lädt Expertinnen ein und plant gemeinsam mit der Schulsozialarbeiterin ein Infoangebot für Mütter.

Dort, wo spezialisierte Jugendschutzfachkräfte tätig oder Jugendpfleger/-innen mit dem erzieherischen Kinderund Jugendschutz beauftragt sind, besteht deren Aufgabe vielfach in der Kooperation mit den Fachkräften der unterschiedlichen Träger der Jugendhilfe, der pädagogischen und therapeutischen Einrichtungen und der Schulen. Ziel ist es, diese für Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu sensibilisieren und durch Fort- und Weiterbildungen zu qualifizieren. Eine wichtige Aufgabe ist es dabei, die jeweiligen Experten (zum Beispiel bei der Polizei oder den Ordnungsämtern, in Drogenberatungsstellen oder bei der Schuldnerberatung) mit den Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit zusammenzubringen.

Siehe hierzu auch Kapitel 5.2 "Einzelfallübergreifende Kooperation im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes".

7 Leistungsbereiche und Aufgaben der Kinderund Jugendhilfe

7.2.2 Finanzielle Förderung im Rahmen von Kinder- und Jugendförderplänen

In NRW liegt jeweils für eine Legislaturperiode ein Kinder- und Jugendförderplan des Landes vor. Der aktuelle Förderplan wurde im Juni 2011 mit einem Volumen von rund 100 Millionen Euro beschlossen und gilt bis 2015. Gefördert werden die Felder Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Für die Beratung, Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte der Jugendhilfe im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Land die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), die Landesstelle NRW e.V. sowie die entsprechenden Landesstellen der katholischen Kirche und des Diakonischen Werkes.

Neben dieser Infrastrukturförderung besteht für freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe die Möglichkeit der Projektförderung in verschiedenen Themenfeldern (zum Beispiel kulturelle Bildung, Gewaltprävention, Beteiligung, Jugendmedienschutz). In Kooperation mit Gruppen und Trägern der Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit besteht hier insbesondere im neuen Förderbereich IV des aktuell geltenden Förderplanes die Möglichkeit, Projekte im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördern zu lassen. Neben anderen Risiken geht es hier auch um Projektförderungen im Bereich der Suchtprävention. Dazu heißt es im Kinder- und Jugendförderplan des Landes 2011-2015:

"Heute aufzuwachsen ist für Kinder und Jugendliche in NRW mit vielen Chancen und in den meisten Fällen auch mit einer guten sozialen Absicherung verbunden. Aber es gibt auch Risiken, die den Prozess des Aufwachsens und der Persönlichkeitsbildung gefährden. Gewalt als Opfer zu erfahren oder als Täter auszuüben, in prekären Familienverhältnissen aufzuwachsen, exzessiver Alkoholkonsum, der Konsum von Tabak, Suchtprobleme sowie die Nutzung nicht altersadäquater Medien sind nur einige der Problemlagen von jungen Menschen, die ein gelingendes Aufwachsen beeinträchtigen können. Es ist daher ein wichtiges Ziel der Politik des Landes Nordrhein-Westfalen, solchen Risiken mit präventiven Ansätzen entgegenzuwirken und dort, wo Risiken bereits zu Gefährdungen geworden sind, Hilfe anzubieten. Dies dient auch dem Ziel, die gesellschaftlichen Folgekosten nicht gelingender gesellschaftlicher Integration möglichst weitgehend zu reduzieren."

Fragen zur Förderung beantworten die Landesjugendämter beim LVR und beim LWL, die auch als Bewilligungsbehörden fungieren.

Die kommunalen Jugendämter haben – wie das Land NRW – jeweils für eine Wahlperiode des Rates oder des Kreistages einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan zu beschließen, in dem auch sie die Förderung von

Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes regeln. Die jeweiligen Jugendämter finden sich für den Bereich Westfalen-Lippe im Jugendamtsverzeichnis des LWL-Landesjugendamtes.



Internet-Link: www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/Jugendhilfe/javerz

7.3 Förderung der Erziehung in der Familie

Allem gesellschaftlichen Wandel zum Trotz: Nach wie vor ist Familie für Kinder der zentrale Ort des Aufwachsens; in ihr findet primär die Sozialisation statt. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz heißt es dazu:



"Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können." (§ 16 SGB VIII)

Das Gesetz beinhaltet die Aussage: Erziehung ist erforderlich und wirkt positiv. Und es beinhaltet auch, dass Erziehungsberechtigte, aus welchen Gründen auch immer, in Fragen der Erziehung Unterstützung wollen und brauchen. Dabei entstehen bei einigen Eltern oder Erziehungsberechtigten Erwartungen, die die Jugendhilfe nicht immer erfüllen kann. Dennoch: Die Jugendhilfe stellt sich diesen Erwartungen und versteht sie als einen Handlungsauftrag – schließlich heißt es gleich im ersten Paragraphen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes:



"Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit." (§ 1 SGB VIII)

Um Eltern und andere Erziehungsberechtigte tatsächlich bei der Erziehung beraten und unterstützen zu können, reichen so genannte reaktive Leistungen in vielen Fällen nicht aus. Nimmt man die Förderung der Erziehung in der Familie ernst, ist ein Perspektivwechsel entscheidend: Es reicht nicht mehr aus, defizitäre Familienerziehung zu korrigieren. Vielmehr soll Jugendhilfe auch aktiv dazu beitragen, dass die jungen Menschen die Fähigkeit bekommen, ein eigenständiges Leben zu führen und eigenverantwortlich am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

Die Jugendhilfe fokussiert sich daher einerseits auf präventive Leistungen wie Familienbildung oder Beratung bei allgemeinen Erziehungsfragen, andererseits und in jüngerer Zeit verstärkt auf die gesamte Palette der so genannten Frühen Hilfen. Diese zielen darauf ab, die Entwicklungsmöglichkeiten der Kindern und Eltern frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Dafür unterstützt die Frühe Hilfe die Familien im Alltag und fördert die Beziehungs- und

7 Leistungsbereiche und Aufgaben der Kinderund Jugendhilfe

Erziehungskompetenz von Müttern und Vätern – eine Arbeit, die schon in der Zeit der Schwangerschaft beginnen kann.

Andere familienbezogenen Leistungen sind auf mögliche Krisen oder akute Notstände ausgerichtet. Dazu zählen die Beratung in Trennungs- und Scheidungssituationen, gemeinsame Wohnformen für alleinerziehende Eltern mit ihren Kindern sowie die Betreuung oder Versorgung von Kindern außerhalb der Familien in Notsituationen.

7.4 Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige

Im Gesetz heißt es:



"Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist." (§ 27 Abs.1 SGB VIII)

Diese Hilfe beinhaltet im Einzelfall pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen (§ 27 Abs. 3 SGB VIII).

Wie bereits oben dargestellt, gibt es drei Arten der Hilfe zur Erziehung: die familienunterstützenden Hilfen, die familienergänzenden und familienersetzenden Hilfen. Je nach Problemlage überlegen die Fachkräfte der Jugendhilfe gemeinsam mit den Kindern, Jugendlichen und Eltern, welche Art der Hilfe im Einzelfall sinnvoll oder notwendig ist. Ein kurzer Blick auf mögliche Leistungen der drei Arten:

- familienunterstützend: Vermittlung einer Erziehungsberatung bis hin zu einer sozialpädagogischen Familienhilfe, die direkt in der Familie eingesetzt wird und die Familie im Alltag bei der Lösung ihrer Erziehungsschwierigkeiten begleitet.
- familienergänzend: Unterstützung und auch Entlastung der Familien, in dem die Kinder zum Beispiel nachmittags in einer Tagesgruppe betreut werden oder vorübergehend in einer Heimeinrichtung oder Pflegefamilie leben.
- familienersetzend: Hier leben die Kinder oder Jugendlichen auf Dauer außerhalb ihrer eigenen Familie in einer Einrichtung, einer Pflegefamilie oder in einer sonstigen betreuten Wohnform.

In der Praxis sind inzwischen viele passgenaue Hilfen für den Einzelfall entwickelt worden. Diese so "Flexiblen Hilfen" passen nicht in eine der drei Kategorien sondern mischen die Vorteile der jeweiligen Hilfeformen.

Ambulante Hilfen sind für die Eltern oder Erziehungsberechtigten kostenlos. Bei teilstationären und stationären Hilfen werden sie ihrem Einkommen entsprechend an den Kosten beteiligt.

Auch junge Volljährige (das ist die Altersgruppe junger Menschen zwischen 18 und 27 Jahren) können Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen. Sie beantragen entweder die Weiterführung der Hilfe, wenn diese vor dem 18. Geburtstag begann, oder beantragen diese neu. Junge Volljährige haben einen Rechtsanspruch auf Hilfe, wenn deutlich wird, dass sie Defizite in ihrer Persönlichkeitsentwicklung haben und sie noch nicht alleine zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung fähig sind. Die Erziehungshilfe wird längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; nur in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus.

7.5 Andere Aufgaben der Jugendhilfe

Mit der Jugendhilfe werden vor allem die Einrichtungen in öffentlicher oder freier Trägerschaft sowie Erziehungshilfen verbunden. Doch sie hat noch eine Vielzahl von weiteren Aufgaben, die zumeist von den Jugendämtern der Kommunen wahrgenommen werden. Zum Beispiel sind die Jugendämter verpflichtet, Kinder und Jugendliche bei akuten Gefährdungslagen in Obhut zu nehmen, wenn es keine andere Hilfemöglichkeit gibt. In diesen Fällen muss das Jugendamt das Kind oder die/den Jugendlichen bei geeigneten Personen oder Einrichtungen unterbringen. Und dies geschieht in Deutschland durchaus häufig: 2007 in insgesamt rund 20.700 Fällen – die Tendenz in den Folgejahren war stets steigend.

Eine weitere Aufgabe ist die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren, in denen es zum Beispiel um Fragen des Umgangs- oder Sorgerechts geht. Und in Strafverfahren gegen Jugendliche können Vertreter des Jugendamts oder Fachkräfte der Jugendhilfe eine Rolle spielen – insbesondere bei Delikten, die gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen. Auch kann das Jugendamt zum Amtsvormund oder Amtspfleger/in für einen jungen Menschen bestellt werden, wenn die Eltern – ob auf Dauer oder vorübergehend – nicht in der Lage sind, dass Sorgerecht im Interesse des Kindes wahrzunehmen. Dies ist zum Beispiel bei einer akuten Suchterkrankung der Fall. Wichtig ist, dass in solchen Fällen den Sorgeberechtigten keine Schuld gegeben wird. Im Fokus steht alleine das Wohl der Kinder. Zum Aufgabenspektrum gehört auch, Alleinerziehende dabei zu beraten und zu unterstützen, Unterhaltsansprüche geltend zu machen oder Vaterschaften zu klären.

8 Handeln im Krisenfall

"In unvorhersehbaren Konflikten – wenn Auseinandersetzungen sich in Familien zu Katastrophen verdichten, wenn Menschen zusammenbrechen, ausbrechen, weglaufen – müssten rasche, direkte intensive Hilfen erreichbar sein, in denen nicht nur die unmittelbare Katastrophe entdramatisiert, Auswege konzipiert und angebahnt, sondern auch Hintergründe transparent gemacht werden können." (8. Kinder- und Jugendbericht, Deutscher Bundestag 11/6576)

Es ist unbestritten, dass Hilfen in Krisensituationen notwendig sind und sich auch die Jugendhilfe, genau wie die Polizei oder die Psychiatrie, in dieses Feld einbringen muss. Zu Grunde liegt ein Verständnis von Krisen, das davon ausgeht, eine Krise als ein in allen Lebensläufen und Lebenssituationen vorkommendes normales Ereignis zu verstehen. Eine Krise ist von vorübergehender Dauer und kennzeichnet einen Zustand, in dem alle bisher bekannten wirksamen Deutungsmuster versagen. Vorhandene Strukturen – auch auf der individuellen Ebene als Persönlichkeitsstruktur – sowie Mechanismen der Selbstregulierung lösen sich auf.

Wenn Eltern nicht mehr in der Lage sind, ihre Rolle auszuüben, droht das gesamte Familiensystem zu zerfallen. Dies löst bei allen Beteiligen Ängste aus, die sich in Formen der Angstabwehr wie Weglaufen, Depressionen, Süchte, psychosomatische Erkrankungen, Aggressionen in Form von Gewalt, Autoaggression oder Psychosen äußern können. Aktuelle Krisen weisen zudem häufig darauf hin, dass Konflikte und Problemlagen bereits einen chronischen Charakter besitzen und dass ihre Bewältigung weder durch in der Familie noch im direkten Umfeld vorhandene Ressourcen geleistet werden können.

Für die Jugendhilfe bedeutet dies, sich in solche Situationen einzubringen, den Verlauf von Krisen zu entschleunigen und zu entschärfen sowie Orientierung zu bieten. Es kommt darauf an, den hilfesuchenden Menschen Angebote zu unterbreiten, die ihnen von außen eine Struktur zur Orientierung vorgeben und für Deeskalation, Entspannung aber auch Schutz sorgen. In vielen Fällen reichen ambulante Beratungsangebote aus. Für Kinder und Jugendliche ist die Jugendhilfe verpflichtet, Angebote der Inobhutnahme vorzuhalten – und zwar, wenn diese darum bitten oder wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder der dringende Verdacht besteht.

8.1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII

Das immer wieder zitierte Doppelmandat der Jugendhilfe – nämlich zugleich Hilfe und Kontrolle anzubieten – wurde in der Jugendhilfe in den vergangenen Jahren sehr kontrovers diskutiert. Können Hilfen denn eigentlich nur auf Freiwilligkeit basieren? Und zwar selbst dann, wenn elementare Grundversorgen bei Kindern, die im Haushalt der Eltern leben, nicht mehr erfüllt werden?

Heute geht die Diskussion in eine andere Richtung: Das Doppelmandat wird vielerorts nicht mehr als Belastung, sondern als Charakteristika der Jugendhilfe wahrgenommen. Immer mehr Jugendämter gehen dazu über, im Rahmen der Hilfeplanung nicht nur Ziele und Maßnahmen der bewilligten Erziehungshilfe zu vereinbaren, sondern

auch Schutzkonzepte zu formulieren. Diese stehen zwangsläufig in einem Spannungsfeld zu den freiwillig angenommenen Hilfen durch die Eltern – schließlich werden hier Bedingungen gestellt, die erfüllt werden müssen, um den Kinderschutz zu sichern. Derzeit liegen noch keine Ergebnisse vor, unter welchen Bedingungen die verankerten Schutzkonzepte positive Auswirkungen zeigen.

Dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung kommt auch das neue Bundeskinderschutzgesetz (01.01.2012) nach: Das aus sechs Artikeln bestehenden Gesetz soll das Wohl von Kindern und Jugendlichen schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördern.

Als Kern des Gesetzes kann das durch Artikel 1 neu geschaffene Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) angesehen werden. Dass KKG regelt, wie und das Eltern über Unterstützungsangebote informiert werden, schafft Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen, die bei einem gelungenen Kinderschutz von elementarer Bedeutung sind. Zudem regelt es die Beratung und die Übermittlung von Informationen durch sogenannte Geheimnisträger (zum Beispiel Ärzte).

8.2 Inobhutnahme

In Fällen, bei denen selbst ein Schutzkonzept nicht ausreicht, um Kinder weiterhin bei ihren Eltern wohnen zu lassen, greift die Inobhutnahme. Inobhutnahme bedeutet: Schnell und möglichst unbürokratisch eine Intervention einleiten, um Kinder zu schützen. Erfährt das Jugendamt von einer Kindeswohlgefährdung, kann es den jungen Menschen in Obhut nehmen, sobald Schutzmaßnahmen für den elterlichen Haushalt nicht ausreichen, um das Kindeswohl zu sichern. Dies hat unterschiedliche Gründe: Mit Blick auf die Kooperation zwischen Sucht- und Jugendhilfe kann ein Grund sein, dass ein oder beide Elternteile ihre Kinder nicht ausreichend versorgen können, weil sie durch Suchtmittelkonsum nicht in der Lage sind, Gefahrenquellen wahrzunehmen und ihrem Alter angemessen zu reagieren, weil sie mit den Folgen des Konsums oder der Abhängigkeit von Rauschmitteln zu kämpfen haben. Im §42 SGB VIII ist die Inobhutnahme gesetzlich verankert.

Siehe hierzu auch Kapitel 8 im Teil Suchthilfe.

9 Kostenträger und Zuständigkeiten in der Jugendhilfe

Im Prinzip scheint die Frage der Kostenträgerschaft für eine Behandlung oder Therapie von Menschen (und somit auch von Minderjährigen) problemlos zu klären sein:

Jeder suchtmittelabhängige Bürger in Deutschland hat ein Recht auf akutmedizinische und entwöhnungsorientierte Behandlung, denn Sucht ist nach internationaler Diagnostik (ICD 10) und der Rechtsprechung der obersten Gerichte in Deutschland eine Behandlungsbedürftige Krankheit.

Im Bereich der Behandlung und Therapie Erwachsener gilt dieser Grundsatz – trotz zunehmenden Kostendrucks - weiter. Es existieren zudem Vorgaben für Behandlungsstrukturen und im Prinzip klare Kostenträgerregelungen: Rentenversicherung, Krankenversicherung und nachrangig Sozialhilfe, wenn die Person älter als 21 Jahre ist; hinzu kommt eine ambulanten Beratungs- und Behandlungslandschaft mit unterschiedlicher Kostenträgerschaft sowie eine Fülle von Selbsthilfegruppen.

Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen ist die Frage der so genannten sachlichen Zuständigkeit und in der Folge die Frage der Kostenträgerschaft etwas komplizierter. Zum einen, weil viele junge Menschen nicht nur unter Suchtproblemen leiden, sondern dazu häufig auch diverse Erziehungskonflikte, Schul- und Ausbildungsprobleme sowie weitere Kinder- und jugendpsychiatrische Auffälligkeiten aufweisen. Wegen dieser Multiproblemlagen sehen viele die Zuständigkeit bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in erster Linie beim Jugendamt und der Jugendhilfe – und nicht wie bei Erwachsenen bei der Renten- oder Krankenversicherung.

Allerdings ist das so genannte Nachrangprinzip auch in der Jugendhilfe verankert (§ 10 SGB VIII): Die Jugendhilfe soll nur dann zum Tragen kommen, wenn andere Leistungsträger für die Suchtbehandlung nicht zuständig sind oder sein könnten. Erschwerend hinzu kommt, dass selbst wenn ein Träger sich des Falles angenommen hat, es weiter schwierig bleibt, ein geeignetes Behandlungs- und Therapiesystem zu finden, das alle analysierten Probleme von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wenigstens ansatzweise umfassend bearbeiten kann.



Internet-Tipp:

Eine Suchmaske für Suchthilfeeinrichtungen des Bundesverbandes für stationäre Suchtkrankenhilfe e. V. (buss), finden Sie hier: www.therapieplaetze.de

Bevor überhaupt über die Frage einer Kostenträgerschaft für eine Maßnahme nachgedacht werden kann, muss bei jungen Menschen zunächst geschaut werden, welches Problem zunächst und vorrangig angegangen werden soll. Soll zum Beispiel zunächst die Erziehungsproblematik aufgearbeitet werden (verbunden mit weiteren Schwierigkeiten wie Schulschwänzen und Jugendkriminalität)? Oder ist die Suchtproblematik so gefährdend, dass sie als erstes angegangen werden sollte? Gegebenenfalls – und insbesondere bei ambulanter Vorbereitung einer Suchtmaßnahme – müssen Maßnahmen verschiedener Träger parallel laufen. In jedem Fall sollten bei einer Suchtproblematik Fachkräfte dieses Hilfesystems eingebunden werden. Die betroffenen Eltern können sich zudem über Elternkreise Unterstützung holen.



Internet-Tipp:

Informationen über Elternkreise gibt die Internetseite www.bvek.de

Bei der Klärung der Kostenträgerschaft kann jeder Träger Argumente suchen und finden, warum gerader er in einem bestimmten Augenblick nicht zuständig sein soll – zumal sich die Probleme nicht immer trennscharf auseinander dividieren lassen, wie es die Zuständigkeitsvorschriften suggerieren. Deshalb ist es nach Erfahrungen in der Praxis am sinnvollsten, wenn Projekte von mehreren Kostenträgern gemeinsam finanziert würden, um gerade diese Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Gemeint sind damit so genannte Mischträgerschaften oder zumindest Mischfinanzierungen.

Dem Gesetzgeber sind diese Streitigkeiten um Zuständigkeiten bekannt. Daher gibt es zum Beispiel im Rahmen der so genannten Eingliederungshilfe klare Vorschriften, nach denen in einer bestimmten Zeit über einen Antrag entschieden sein muss (§ 14 SGB IX). Kommt die so genannte Eingliederungshilfe für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen nicht zum Tragen, weil es zum Beispiel rein medizinische Maßnahmen wie eine Entgiftung sind, kommt die Regelung zur Anwendung, wonach der zuerst angegangene Träger bei entsprechendem Antrag in Vorleistung treten muss (§ 43 SGB I).

9.1 Zuständigkeit für Entwöhnungsbehandlung

Entwöhnungsbehandlungen sind Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die man erhält, wenn eine stoffgebundene Suchterkrankung wie Alkoholabhängigkeit, Medikamentenabhängigkeit oder Drogenabhängigkeit vorliegt. Diese Leistungen werden ambulant oder stationär in ausgewählten Suchteinrichtungen durchgeführt. Die Behandlung umfasst die akutmedizinische Versorgung (Entgiftung oder Entzug) sowie die sozialmedizinisch und psychotherapeutisch geprägte Rehabilitationsbehandlung (psychische Entwöhnung), die als ambulante oder stationäre Form medizinischer Rehabilitation erfolgen kann. Hinzu kommt unter Umständen eine Adaptionsbehandlung zur Wiedereingliederung in das Arbeitsleben und die Gesellschaft sowie gegebenenfalls und insbesondere bei Jugendlichen eine weitere Nachsorge.

9 Kostenträger und Zuständigkeiten in der Jugendhilfe

9.2 Leistungen der Rentenversicherung (RV)

(Anmerkung: Grundlage für die Kapitel 9.2 bis 9.6 sind die Formulierungen und Regelungen der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, Stand Februar 2011.)

Voraussetzungen für eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen:

Es erhält eine stationäre, ganztägig ambulante oder ambulante Leistung zur medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker, wer an einer stoffgebundenen Suchterkrankung wie Alkohol-, Medikamenten- und/oder Drogenabhängigkeit leidet. Wer an Magersucht, Ess- beziehungsweise Spielsucht oder einer anderen psychischen Störung mit Symptomen der Abhängigkeit leidet, bei dem kann eine medizinische Rehabilitationsleistung – zum Beispiel in einer psychosomatischen Facheinrichtung – in Betracht kommen.

Von folgenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen muss bei einer Antragstellung mindestens eine erfüllt sein:

- · sechs Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen in den vergangenen zwei Jahren,
- Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- allgemeine Wartezeit von 5 Jahren bei verminderter oder in absehbarer Zeit gefährdeter Erwerbsfähigkeit
- Anspruch auf große Witwenrente beziehungsweise Witwerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Bei Jugendlichen kann dabei bereits ein Pflichtbeitrag ausreichen; es genügt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung einer Ausbildung (zum Beispiel Schule, Fachschule oder Hochschule) eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen wurde.

Diese Beschäftigung oder Tätigkeit beziehungsweise eine daran anschließende Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit muss allerdings durchgehend bis zur Antragstellung angedauert haben.

Für Kinder und Jugendliche ohne eigene Beitragsleistung erbringt die Deutsche Rentenversicherung keine Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker.

9.3 Leistungsvoraussetzungen der gesetzlichen Krankenkasse (KV)

Stationäre, ganztägig ambulante oder ambulante Leistung zur medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker erhalten Personen, die an einer stoffgebundenen Suchterkrankung wie Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenabhängigkeit leiden, bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind und die Voraussetzungen für solche Leistungen gegenüber der Deutschen Rentenversicherung nicht erfüllen.

9.4 Antragsvoraussetzungen der Renten- und Krankenversicherung

Anträge auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker können bei folgenden Institutionen gestellt werden bei

- den Trägern eines Freien Wohlfahrtsverbandes (Beratungsstelle) oder einer Kommune,
- den Gesundheitsämtern oder Sozialpsychiatrischen Diensten der Stadt- und Kreisverwaltungen,
- · den gesetzlichen Krankenkassen,
- der Deutschen Rentenversicherung Westfalen,
- · dem landwirtschaftlichen Versicherungsträger,
- den LW-Kliniken für Psychiatrie bzw. Psychiatrischen Fachkliniken in Westfalen-Lippe,
- den psychiatrischen Fachabteilungen an Allgemeinkrankenhäusern in Westfalen-Lippe (sofern eine entsprechende Anerkennung von der Geschäftsstelle der WAG erfolgt ist).

Ergänzend werden folgende Dokumente benötigt, damit über den Antrag entschieden werden kann:

- Ein ärztliches Gutachten: Die den Antrag aufnehmende Stelle veranlasst die Erstellung des Gutachtens durch einen Facharzt. Befinden sich der/die Antragstellerin in teil- oder vollstationärer Behandlung einer psychiatrischen Fachabteilung, kann das ärztliche Gutachten vom behandelnden Arzt des Krankenhauses erstellt werden,
- Ein Sozialbericht, der von einem Sozialarbeiter der den Antrag aufnehmenden Stelle erstellt wird.
- Eine Erklärung, dass sich die Person freiwillig der ambulanten, ganztägig ambulanten oder stationären medizinischen Rehabilitation unterziehen will und bereit ist, eine Nachsorge in Anspruch zu nehmen, wenn sie erforderlich ist.

9.5 Ort und Form der Leistung

Entsprechend der erforderlichen medizinischen und individuellen Bedürfnisse wird von der Geschäftsstelle der Westfälischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (WAG) nach Prüfung der Antragsunterlagen die Rehabilitationseinrichtung, Art, Dauer, Umfang, Beginn sowie die Durchführung der Rehabilitationsleistungen fest-

9 Kostenträger und Zuständigkeiten in der Jugendhilfe

gelegt. Die berechtigten Wünsche des Antragstellers werden berücksichtigt. Die zur Verfügung stehenden Einrichtungen bieten die Gewähr für eine zeitgemäße medizinische Therapie.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für Drogenabhängige bestehen regelmäßig aus der Phase 1 (Entwöhnungsbehandlung) sowie der Phase 2 (Adaption). Die Adaptionsphase im Anschluss an die Entwöhnungsbehandlung soll vor allem die Abstinenz unter erhöhten Belastungsbedingungen weiter stabilisieren und den Betroffenen bei der sozialen und gesellschaftlichen Integration unterstützen. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bei Alkoholabhängigen umfassen regelmäßig die Phase 1. Phase 2 kann im Einzelfall erforderlich sein. Die Leistungen werden – je nach Rehabilitationsbedarf – in ambulanter, ganztägig ambulanter oder stationärer Form, gegebenenfalls auch in Kombination dieser Formen erbracht. Sie dauern in der Regel – abhängig von der Art der Behandlungsform und des Behandlungsbedarfs – mehrere Wochen oder sogar Monate. Sie können verkürzt oder verlängert werden.

9.6 Eine Besonderheit: Die Westfälische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (WAG)

Die WAG wurde am 17.05.1973 gegründet und ist ein Zusammenschluss von Kranken- und Rentenversicherungsträgern in Westfalen-Lippe. Mitglieder und Abkommenspartner dieser Arbeitsgemeinschaft sind die AOK Westfalen-Lippe, der Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordwest, die Vereinigte IKK, der Verband der Ersatzkassen e. V., die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Geschäftsstelle Westfalen-Lippe, die Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen, die Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen sowie die Deutsche Rentenversicherung Westfalen.

Der Aufgabenbereich der Arbeitsgemeinschaft umfasst das gesamte Gebiet der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker (Alkohol-, Medikamenten- und Drogenabhängiger). Die WAG leitet insbesondere stationäre, ganztägig ambulante oder ambulante Entwöhnungs- und Adaptionsbehandlungen unter Berücksichtigung der für den Einzelfall zuständigen Leistungsträger ein und bearbeitet diese. Sie arbeitet dabei eng mit den Stellen und Organisationen, die Abhängigkeitskranke betreuen, zusammen (zum Beispiel Beratungsstellen, Krankenhäuser oder Ärzte). Die WAG trifft Absprachen und schließt Verträge.



Internet-Tipp:

Die Kontakte zu Ansprechpartnern gibt es über die Seite www.deutsche-rentenversicherung-westfalen.de

9.7 Prüfung der Zuständigkeit für Suchtbehandlungen

Zum Punkt Zuständigkeit und Kostenträger siehe auch Kapitel 11 im Teil Suchthilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe besitzt laut Gesetz ein umfassendes Leistungsspektrum an individueller und zum Teil auch institutioneller Förderung. Das gesamte Angebot – und damit alle möglichen sachlichen Zuständigkeiten – ist im SGB VIII beschrieben (§ 2 des SGB VIII). Es umfasst zum Beispiel:

- den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14) und Angebote der Jugendsozialarbeit wie Streetwork (§ 13 SGB VIII),
- die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts bei Müttern oder Vätern, die allein für ihr Kind zu sorgen haben,
- gemeinsame Wohnformen für Mütter oder Väter mit ihren Kindern (§ 19 SGB VIII),
- die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (zum Beispiel bei drogenabhängigen Eltern),
- · die Förderung durch Tageseinrichtungen und Kindertagespflege,
- die Hilfe zur Erziehung für die personensorgeberechtigten und ihre Kinder mit einem umfassenden Maßnahmekatalog (§ 27 ff SGB VIII),
- die Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII),
- die Eingliederungshilfe für seelische behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen (§ 35 a SGB VIII)
 wichtig: Dies kann auch bei Suchtabhängigen greifen, wenn kein vorrangiger Leistungsträger zur Verfügung steht,
- die Hilfe für junge Volljährige, wenn Sie noch Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung benötigen – wichtig: Dies kann auch nach einer Suchtbehandlung der Fall sein, wenn dort keine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht,
- so genannte andere Aufgaben der Jugendhilfe z.B. die Inobhutnahme in Notsituationen nach § 42 SGB VIII
 (zum Beispiel bei Jugendlichen, die im Drogenmilieu aufgegriffen werden), die Heimaufsicht bei Heimen in
 denen Minderjährige untergebracht sind, die Jugendgerichtshilfe (zum Beispiel, wenn jugendliche
 Suchtabhängige mit dem Gesetz in Konflikt kommen).

Welches Jugendamt örtlich für die Hilfen zuständig ist, richtet sich nach den Zuständigkeitsvorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts (§ 86 ff SGB VIII). Hauptansatzpunkt ist dabei zunächst der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern; bei jungen Volljährigen der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen.

Nach der Aufzählung der Leistungen kann man in aller Regel davon ausgehen, dass ein junger Mensch mit einer eigenen Suchtproblematik entweder über seine Eltern oder aber selbst bereits Kontakt mit der Jugendhilfe gehabt hat. Auch kann die Jugendhilfe bereits Berührung zum Suchthilfesystem gehabt haben – zum Beispiel, wenn auch die Eltern des jungen Menschen abhängig sind.

9 Kostenträger und Zuständigkeiten in der Jugendhilfe

Dass es in einem solchen Verfahren viele Schnittpunkte zwischen Sucht- und Jugendhilfe gibt, wird an dieser Stelle noch einmal offensichtlich.

Für konkrete Fälle aus der Praxis siehe die jeweiigen Kapitel "Fallbeispiele" in beiden Teilen.

Fokussiert man die Frage der Kostenzuständigkeit auf die Frage einer unmittelbaren Behandlung der Abhängigkeitserkrankung, wird dies in der Regel als Antrag auf Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte oder von seelischer Behinderung Bedrohte nach zu prüfen sein (§ 35a SGB VIII). Notwendig für eine Leistungsgewährung ist die Feststellung, ob der Betroffene von der seelischen Gesundheit abweicht. Sie wird erstellt von einem Arzt / einer Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, einer/m Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/in oder einem Arzt / einer Ärtzin oder psychologische/n Psychotherapeuten/in, die/der über besondere Erfahrung auf dem Gebiet seelischer Störungen verfügt. In der Stellungnahme muss dargelegt werden, ob die Abweichung Krankheitswert besitzt oder auf einer Krankheit beruht. Aufgrund dieser festgestellten Abweichung muss das Jugendamt zusätzlich prüfen, ob auf Grund dieser Abweichung die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist – oder ob dies zu erwarten ist. Das Jugendamt trifft dann die abschließende Feststellung.

Bei der Frage, ob das Jugendamt bestimmte Maßnahmen, die im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens (§ 36, 36a SGB VIII) zu erörtern sind, bewilligen soll und muss, ist das Vor- und Nachrangverfahren zu beachten (§ 10 SGB VIII). Die Jugendhilfe prüft also zum Beispiel, ob eine Entgiftungsbehandlung oder eine Entwöhnungsbehandlung als medizinische Rehabilitation nach dem SGB VI (zuständig ist die Rentenversicherung) oder SGB V (zuständig ist die Krankenversicherung) zu leisten ist. Entscheidend ist dabei (wie in Kapitel 9.2 und 9.3 dargelegt), ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und ob die Maßnahmen im Behandlungssystem durchgeführt werden können. Gleiches gilt für eine so genannte Adaptionsbehandlung – also die Wiedereingliederung in die Berufswelt und Gesellschaft – wenn diese ärztlich verordnet ist.

Stellt das Jugendamt im Zusammenwirken mit den Beteiligten fest, dass bestimmte Stufen der Suchtbehandlung (also die medizinischer Rehabilitation) noch nicht absolviert wurden und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen voraussichtlich vorliegen, leitet es den Antrag innerhalb von zwei Wochen an die Rentenversicherung oder Krankenkasse weiter. Liegen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vor und wird der Antrag zunächst bei der Krankenversicherung oder Rentenversicherung eingereicht, wird dieser von dort an das zuständige Jugendamt weitergeleitet.

10.1 Jüngere Jugendliche, Jugendzentrum (erz. Kinder- und Jugendschutz)

Cem, 14 Jahre

Cem lebt mit seinen Eltern in einer Mietwohnung in einer Vorstadt. Während seine Eltern und auch sein älterer Bruder hauptsächlich in der türkischen Gemeinde anzutreffen sind, ist Cem regelmäßiger Besucher eines Jugendzentrums. Dort nimmt er nach der Schule diverse Angebote wahr, besucht den offenen Treff, treibt Sport (vor allem Basketball) und nimmt gelegentlich an der Hausaufgabenhilfe teil. Dort wird deutlich, dass Cem sehr stark unter dem Druck seiner Eltern leidet. Sie verlangen von ihm viel Pflichtbewusstsein seinem moslemischen Glauben und seiner Familie gegenüber und wünschen sich einen Sohn, der in der Gesellschaft möglichst wenig auffällt. Im Jugendzentrum zeigt Cem eine andere Seite von sich. Er ist sehr lebendig, durchaus beliebt und nimmt gerne Kontakt auch zu älteren Jugendlichen auf. Als regelmäßig an einem benachbarten Spielplatz eine Clique älterer Jugendlicher auftaucht, interessiert sich Cem für diese Gruppe von denen er einige Jugendliche vom Basketball spielen kennt. Immer öfter ist Cem auf dem Spielplatz als im Jugendzentrum anzutreffen. Es wird recht schnell offensichtlich, dass die Clique Alkohol konsumiert, wobei Cem aus Angst seine Eltern könnten seine "Fahne" riechen, nicht mittrinkt. Im Jugendzentrum ist Cem eigentlich nur noch bei den Partys an jedem zweiten Freitag anzutreffen. So auch einmal, wobei den Pädagogen der glasige Blick von Cem auffällt. Auf die Frage ob er Haschisch geraucht habe, sagt Cem zunächst cool: "Wieso nicht, machen doch alle." Am nächsten Montag kommt Cem kleinlaut ins Jugendzentrum und bittet den Pädagogen flehend darum, dass er seinen Eltern nichts sagen möge, da er sonst von seinem Vater fürchterlichen Ärger bekomme. Auf den Vorschlag, doch wieder ins Jugendzentrum zu kommen, reagiert Cem ablehnend: "Nein, das ist doch hier was für Kinder."

Später wird offensichtlich, dass Cem weiterhin zur Spielplatz-Clique geht und sogar versucht, andere Stammbesucher aus dem Jugendzentrum ebenfalls zu überreden, dorthin mitzukommen.

Problembeschreibung

Cem scheint in einem Konflikt der Anpassung an die elterlichen Erwartungen und seinem Wunsch nach Autonomie und Entwicklung der eigenen Identität zu stehen. Der Anschluss an die Alkohol konsumierende Gruppe der Älteren und insbesondere sein Konsum von Cannabis deuten auf einen inadäquaten Lösungsversuches dieses Konfliktes hin. Das Jugendzentrum in dem er sich lange wohl und gut aufgehoben gefühlt hat, scheint für ihn kein Ort mehr zu sein den er in seiner Konflikt- und Lebenssituation als unterstützend für sich erlebt.

Dem Jugendzentrum ist das nahe jugendliche Umfeld in dem es seine Angebote macht, offenbar nur bedingt bekannt und vertraut. Es scheint nicht attraktiv für die Bedürfnisse pubertierender Jugendlicher zu sein; es droht Besucher an andere interessantere Gruppen zu "verlieren".

Interventionsmöglichkeiten

Auf der Ebene von Cem:

- Der Mitarbeiter, die Mitarbeiterin des Jugendzentrums, der/die den Kontakt zu Cem hat, führt Tür- und Angelgespräche mit ihm. Themen könnten sein: Wie geht es ihm? Wie erlebt er seine aktuelle Lebenssituation (Eltern, Schule, Freundeskreis)? Wie groß ist sein Cannabiskonsum? Was vermisst er? Was wünscht er sich?
- Gesprächs-, Beratungs- und Unterstützungsangebot durch einen Pädagogen des Jugendzentrums für seine Beziehungsgestaltung zu und Kommunikation mit seinen Eltern.
- In dem Anliegen des Jugendzentrums die Eltern über das problematisch eingeschätzte Verhalten von Cem zu informieren, erscheint es wichtig mit Cem klare Absprachen zu treffen, z.B. wann und wie wird den Eltern eine Mitteilung über die Sorge um ihn gemacht? Kann, soll und wenn ja, wie kann dieses Gespräch geführt werden? Kann ein Mitarbeiter des Jugendzentrums Cem im Gespräch mit seinen Eltern unterstützen?
- Cem soll bei fortgesetztem Konsum ein Beratungsgespräch in einer Drogenberatungsstelle angeboten werden; vielleicht kann ihn ein Mitarbeiter zu diesem Gespräch begleiten. Cem soll über die rechtlichen Rahmenbedingungen von Drogenkonsum aufgeklärt werden (er ist strafmündig), ebenso über mögliche gesundheitliche und soziale Folgen.

Auf der Ebene des Jugendzentrums:

- Das Jugendzentrum nimmt per Streetworker Kontakt zu den Jugendlichen am Spielplatz auf, versucht mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Es sollte ein realitätsbezogenes Bild entstehen, was diese Jugendlichen genau auf dem Spielplatz machen. Warum haben diese Jugendlichen keine Alternativen, um zu "chillen" Wie könnte man diese Jugendlichen in das Jugendzentrum integrieren? (z.B. Basketballturnier)
- Das Jugendzentrum überprüft seine Konzepte, ob diese für Jugendliche adäquat sind.
- Das Jugendzentrum macht Aktionen um die anderen Jugendlichen zu stärken, so dass sie sich besser mit dem Jugendzentrum identifizieren können und um die Peer Group zu stärken, die keine Drogen nimmt, z.B. durch Maßnahmen der Erlebnispädagogik, sportliche Aktivitäten und Projektarbeit.
- Das Jugendzentrum bespricht mit der Drogenberatung vor Ort, welche Möglichkeiten es gibt mit Jugendlichen über Drogen, Sucht und Integrationsprobleme ins Gespräch zu kommen, z.B. durch MOVE-Fortbildung, Informationsproblem, Plakate.
- Das Jugendzentrum führt gemeinsam mit der Drogenberatung eine Informationsveranstaltung zum Umgang mit Rauschdrogen im Jugendzentrum durch.

10.2 Kleinkind von suchtbelasteten Eltern (Gefährdung i.S. d. § 8a SGB VIII-Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Familie Krause

Die Drogenberatungsstelle kennt die Familie Krause. Herr und Frau Krause konsumieren beide illegale Drogen, Heroin. Als Thorsten, der über alles geliebte Sohn des Paares fast vier Jahre alt ist, spitzt sich die Situation in der Familie zu: Die Nachbarin, die sonst immer einen Blick auf den Jungen hatte und einen guten Draht zu beiden Eltern besitzt, zieht in eine andere Stadt. Thorsten wird häufig mit seinen Eltern von den Mitarbeitern im Drogencafe der Drogenberatungsstelle gesehen. Er nimmt immer mehr ab. Zum selben Zeitpunkt haben die Krauses eine Phase des sehr intensiven Drogenkonsums. Auf Grund der Anzeichen von Unterernährung entschließen sich die Mitarbeiter, dafür zu sorgen, dass das Kind einem Arzt vorgestellt wird. Sie schaffen es die Eltern zu einem Kinderarztbesuch ihres Sohnes zu motivieren und begleiten Frau Krause mit ihrem Sohn beim Arztbesuch. Dieser weist das Kind augenblicklich in eine Klinik ein. Krauses sind stinksauer auf die Drogenberatungsstelle. Ein harter Weg der Auseinandersetzung beginnt.

Problembeschreibung

Thorsten wird von seinen offenbar suchtkranken drogenabhängigen Eltern nicht ausreichend mit Nahrung versorgt, sodass nach ärztlicher Diagnose ein Klinikaufenthalt zur Behandlung notwendig ist. Ausgehend von der Gesamtsituation der Familie ist umfassend die Frage einer bestehenden Kindeswohlgefährdung zu klären. Sind die Eltern kurz-, mittel- und langfristig in der Lage ihren geliebten Sohn im Sinne einer alters- und kindgerechten Entwicklung zu versorgen und zu erziehen? Welche Hilfen können den Eltern, sofern diese es wünschen, zur Unterstützung angeboten werden?

Die Drogenberatung ist ihrem Schutzauftrag gegenüber Thorsten und seinen Eltern nachgekommen. Die Konsequenz belastet die Beziehung der Eltern zur Drogenberatungsstelle.

Die Eltern sind wahrscheinlich manifest suchtkrank und bedürfen zur Überwindung ihrer Abhängigkeitsproblematik voraussichtlich ambulanter und/oder stationärer Hilfe.

Der angemessene Umgang mit der Abhängigkeitserkrankung bildet wahrscheinlich die Voraussetzung für die zukünftige Wahrnehmung des elterlichen Erziehungsauftrags.

Interventionsmöglichkeiten

Auf der Ebene von Thorsten:

- Information des Jugendamtes durch eine der beteiligten Stellen (Drogenberatungsstelle, Klinik) über die Situation von Thorsten mit dem Ziel einer umfassenden Klärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und wenn notwendig der Einleitung von weiteren Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefährdung (z. B. Entwicklung von Schutzmaßnahmen, Inobhutnahme).

- Prüfung und Umsetzung von unterstützenden Hilfen für Thorsten und seine Eltern im Sinne der Festigung, Stabilisierung und des Erhalts der Familie (z. B. Erziehungsberatung, Sozial-pädagogische Familienhilfe) auf der Grundlage eines umfassenden Hilfeplanverfahrens.

Auf der Ebene der Eltern:

- Klärung der familiären Situation Entwicklung von Hilfsangeboten mögliche Kooperation von Drogenberatung, Klinik, Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe.
- Arbeit der Drogenberatung mit den Eltern zur Überwindung der Abhängigkeitsproblematik Problematisierung, Motivation, Behandlungsmöglichkeiten (ambulant, stationär, Eltern-Kind), Vermittlung, Klärung von Kostenfragen.

10.3 Ältere Jugendliche (Drogenberatung in Zusammenarbeit mit Jugendamt, Hilfe zur Erziehung)

Saskia, 15 Jahre

Saskia ist 15 Jahre alt. In der Schule fällt Sie auf, weil sie immer wieder im Unterricht einschläft. Die Klassenlehrerin und die Schulsozialarbeiterin vermuten, dass Saskia bis spät in die Nacht in einer Clique feiert und erheblich Alkohol konsumiert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie auch weitere Drogen nimmt. Der Schulsozialarbeiterin, die bei den SchülernInnen sehr beliebt ist, gelingt es Saskia in die Drogenberatung zu vermitteln. Saskia nimmt das Angebot der Schulsozialarbeiterin an, zum Gespräch in der Drogenberatungsstelle von ihr begleitet zu werden. Im Gespräch, das zunächst sehr schleppend verläuft, wird deutlich, dass Saskia viele Sorgen und Nöte hat. Sie trinkt viel zu viel, hat großen Kummer wegen des Vaters, der sie in seiner Unbeholfenheit schlägt. Saskia hat Furcht den "Alten" zu verpetzen und dann ins Heim zu müssen, denn sie ist der Ansicht, dass das Jugendamt doch eh die "Blagen" aus der Familie nimmt. Und das will sie unter gar keinen Umständen. Für die Mitarbeiterin der Beratungsstelle wird aufgrund der Beschreibungen von Saskia deutlich, dass die Eltern wohl mit der Erziehung ihrer Tochter überfordert sind. Ihrer Hypothese folgend, geht sie davon aus, dass die Familie Hilfen zur Erziehung benötigt und überlegt wie sie diese Hilfen der Familie vorschlagen kann.

Problembeschreibung

Nach der Situationsbeschreibung von Saskia ist davon auszugehen dass die Eltern mit der Erziehung ihrer Tochter, die sich in der Pubertät befindet, überfordert sind. Der Vater reagiert in seiner Überforderung und möglichen Hilflosigkeit unangemessen, in dem er seine Tochter schlägt. Saskia zieht sich mit ihren Sorgen und Nöten in ihre Clique zurück und versucht vermutlich durch den Alkohol Entspannung und Erleichterung zu finden. Aufgrund ihrer Annahme, sollten die Probleme der Familie dem Jugendamt bekannt werden, ins Heim zu müssen und die Familie dann möglicherweise auseinander bricht, sieht sie kaum eine Möglichkeit mit ihren Problemen und Ängsten offen umzugehen. Mit ihrer Entscheidung das Gespräch mit der Drogenberatung zu suchen, hat Saskia deutlich gemacht, dass sie Hilfe und Unterstützung in ihrer Lebenssituation benötigt und bereit ist diese anzunehmen.

Interventionsmöglichkeiten

Auf der Ebene der Familie:

- Klassenlehrerin und Schulsozialarbeiterin, laden Eltern und Saskia zu einem gemeinsamen Gespräch in die Schule ein. Diese Vorgehensweise wird vorher von der Schulsozialarbeiterin mit Saskia besprochen.
- In diesem Gespräch über die Schul- und Lebenssituation von Saskia können die Eltern auf das vielfältige Unterstützungs- und Hilfsangebot des Jugendamtes, Hilfen zur Erziehung (HzE), aufmerksam gemacht und ihnen Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt angeboten werden.

- Entwicklung eines Hilfeplans (HzE) im Rahmen einer Hilfeplankonferenz der beteiligten Familie und Institutionen (Schule, Drogenberatung, Jugendamt).

Auf der Ebene von Saskia:

- Regelmäßiger Kontakt zur Schulsozialarbeiterin.
- Fortführung der Beratungsgespräche von Saskia mit der Suchtberaterin der Drogenberatungsstelle zur Klärung des Rauschmittelkonsums, Entwicklung und Umsetzung adäquater Hilfen.

10.4 Jüngere Jugendliche/ Suchtmittel konsumierender Eltern

Jeanette, 12 Jahre

Jeanette, 12 Jahre alt, lebt mit ihren Eltern, beide erst 30 Jahre alt, in einem von Sozialwohnungen bestimmten Viertel der Stadt. Die Kindheit von Jeanette verlief bisher ohne besondere Vorkommnisse, ihre schulischen Leistungen auf der Realschule verschlechtern sich aber seit ihrem 12. Geburtstag rapide. Zudem fällt den Lehrern auf, dass sie zu stottern beginnt und sich kaum noch am Unterricht beteiligt. In Gesprächen mit Jeanette wird deutlich, dass sie zu Hause in ihrem Elternhaus keinerlei Unterstützung erfährt. "Die beiden haben genug eigene Probleme", sagt sie. Zu Elternsprechtagen erscheinen die Eltern, die beide arbeitslos sind, nicht. Erst nach einer besonderen Einladung nach einem sehr schlechten Zeugnis lässt sich die Mutter sehen. Die Frau macht einen verwahrlosten Eindruck und hat unverkennbar eine Alkoholfahne. Angesprochen auf häusliche und erzieherische Probleme, weicht sie zunächst aus. Kurze Zeit später rufen Nachbarn von Jeanette und ihren Eltern die Polizei, da sich in der Wohnung der Familie ein lauter Streit abspielt. Als die Polizei am späten Nachmittag erscheint sind Jeanettes Eltern deutlich angetrunken. Jeanettes Mutter wurde vom Vater geschlagen. Jeanette selber hatte sich in ihrem kleinen Zimmer verschanzt und spielte ein Internet-Rollenspiel. "So wie sie es halt immer macht, jeden Tag", sagt ihre Mutter später. Darauf angesprochen bestätigt Jeanette die Aussage ihrer Mutter, sie spiele dieses Spiel tatsächlich "immer". Ihre Begründung: "Da muss ich nicht in echt reden und muss mich nicht mit Betrunkenen abgeben".

Die Polizei sieht eine Kindeswohlgefährdung und informiert das zuständige Jugendamt über den Sachverhalt.

Problembeschreibung

Jeanette erhält bei ihren Fragen und Problemen von ihren Eltern keine Unterstützung. Es ist davon auszugehen, dass die Probleme ihrer Eltern (Beziehungsprobleme, Arbeitslosigkeit, Alkoholmissbrauch) sie zusätzlich belasten. Auf diese Situation reagiert sie mit einem Leistungsabfall in der Schule, Stottern und massivem Computerspielen. Die Eltern nehmen die Not und Belastung ihrer Tochter offenbar nicht wahr, da sie sich dafür nicht interessieren oder zu sehr mit sich selbst beschäftigt sind. Bei Fortbestehen dieser Situation erscheint Jeanette langfristig in ihrer emotionalen, sozialen und schulischen Entwicklung gefährdet.

Interventionsmöglichkeiten

Auf der Ebene von Jeanette:

- Das Jugendamt, welches die Interessen von Jeanette vertritt, geht von einer bestehenden Kindeswohlgefährdung aus. Es überlegt gemeinsam mit Jeanette, wie sie in ihrer jetzigen Situation unterstützt werden kann und schlägt ihr eine zeitlich befristete Betreuung in einer Tagesgruppe vor. Die Tagesgruppe dient vorrangig der Entlastung, dem Schutz und der Unterstützung und wird von Jeanette akzeptiert. Jeanette sucht

diese Gruppe nachmittags nach der Schule auf, dort erhält sie eine Schulaufgabenbetreuung, ist in einer Gruppe von Kindern mit ähnlichen Problemen und kann mit den Erziehern über ihre Probleme sprechen.

 Jeanette entscheidet sich dafür einmal in der Woche an einer Gruppe für Kinder aus suchtbelasteten Familien in der Suchtberatung teilzunehmen. Dort kann sie sich auch mit ihrem Online-Spielverhalten auseinandersetzen.

Auf der Ebene der Eltern:

- Im Rahmen eines Hilfeplangespräches in dem unter Einbeziehung aller beteiligten Institutionen ein Hilfeplan entwickelt wird, stimmen die Eltern der Betreuung ihrer Tochter in einer Tagesgruppe zu. Sie betrachten dieses familienergänzende Angebot als Unterstützung für Jeanette und sich selbst.
- Der Auflage des Jugendamtes, das beide Elternteile eine Suchtberatung aufsuchen kommen die Eltern nach. Die Erwartung des Jugendamtes ist, dass sich die Eltern mit dem Ziel der Reduzierung ihres Alkoholkonsums oder der Entwicklung einer Alkoholabstinenz auseinandersetzen und sollte die Notwendigkeit weiterer Hilfen deutlich werden, entsprechende Hilfen (ambulante oder stationäre Entgiftung, ambulante oder stationäre Therapie, Nachsorge) eingeleitet und die Eltern bei der Umsetzung dieser (Vermittlung, Klärung von Kostenfragen) unterstützt werden.
- Im Rahmen regelmäßiger Hilfeplangespräche wird kontrolliert ob die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele des Hilfeplans erreicht und die im Hinblick auf die bestehende Kindeswohlgefährdung vereinbarten Schutzkonzepte fortgeführt, eventuell durch die Beteiligung der Sozial-pädagogischen Familienhilfe ergänzt oder insgesamt verändert werden müssen.
- Das Thema Gewalt zwischen den Eheleuten wird sowohl in den Hilfeplangesprächen und in den Angeboten der Suchthilfe thematisiert.

10.5 Ältere Jugendliche mit Zuwanderungshintergrund

Jugendliche, Alter 16 - 18 Jahre

Auf einem Spielplatz in einem gepflegten Park am Rande einer Einfamilienhaussiedlung treffen sich seit einiger Zeit regelmäßig von abends bis spät in die Nacht vorwiegend männliche (spät-)ausgesiedelte Jugendliche in ihrer Gruppe, hören laut ihre Musik und trinken zunehmend Alkohol, vorwiegend Wodka. Aufgrund des süßlich riechenden Rauchs, der von den Nachbarn wahrgenommen wird, vermuten diese, dass in der Gruppe auch gekifft wird. Am Morgen sind der Sandkasten und die angrenzenden Sitzbänke von Unrat, insbesondere leeren Bier- und Wodkaflaschen, übersät. Anwohner, die sich von dem Verhalten der Jugendlichen belästigt fühlen, haben diese mehrfach angesprochen und aufgefordert sich angemessen zu verhalten oder den Spielplatz zu verlassen. Wenn nicht, werde die Polizei informiert.

Auf ihre Ansprache hin wurde wiederholt Bewohnern der Siedlung von den Wortführen der Gruppe Gewalt angedroht wenn sie sich weiter aufregen und die Polizei informieren würden. Die Polizei, die bereits von Bewohnern gerufen worden war, berichtete, dass einige Gruppenmitglieder Straftaten wie Diebstähle, Körperverletzungen und Erpressungen begangen haben oder dieser verdächtigt werden. Der Polizei gegenüber hatten einzelne Jugendliche, von denen sehr viele schlecht Deutsch sprechen, geäußert, dass sie sich in Deutschland nicht wohlfühlen und es für sie keine Orte und Plätze gibt, an denen sie akzeptiert werden. Das Jugend- und Ordnungsamt der Stadt wurde von der Polizei und den Anwohnern mit dem Anspruch Abhilfe zu schaffen über die bestehende Situation informiert. Darüber hinaus hat die Polizei beschrieben, dass ähnliche Entwicklungen mit jungen Aussiedlern und Migranten in anderen Stadtteilen festzustellen sind. Bisher ist seitens der Behörden, trotz Zusage, nichts geschehen. Die Polizei hat ihre Präsenz durch zusätzliche Streifenfahrten rund um den Park verstärkt und beobachtet die Gruppe.

Problembeschreibung

Durch das Verhalten der ("russlanddeutschen") Jugendlichen fühlen sich viele der Anwohner belästigt und in ihrem funktionierenden Gemeinwesen bedroht. Viele fürchten sich vor den fremden Jugendlichen und insbesondere Ältere trauen sich am Abend nicht mehr aus dem Haus. Der Anspruch der Nachbarn sich angemessen, den Regeln entsprechend zu verhalten oder zu gehen, bedroht die Gruppe in ihrem Wunsch sich ungestört in ihrem Milieu zu treffen. Strafrechtlich relevante Regelverletzungen und Verletzungen der allgemeinen Ordnung können von der Polizei, der Justiz und den weiteren Ordnungsbehörden wie Jugend- und Ordnungsamt nicht toleriert werden.

Aus den ehemaligen GUS-Staaten ausgesiedelte Jugendliche, von denen viele von ihren Eltern nicht gefragt worden sind, ob sie nach Deutschland zuwandern wollen, stehen unter einem starken Druck zur Integration in die Gesellschaft, insbesondere in Schule und Beruf. Viele fühlen sich jedoch aufgrund ihrer Sprach- und Anpassungsprobleme zur Integration nicht in der Lage und sind nur bedingt bereit dazu. Die Folge ist, dass sie

sich ausgegrenzt fühlen bzw. sich selber ausgrenzen und sich in ihre Gruppe (peer-group) zurückziehen in der sie ihre männlichen Werte und Rituale leben können und dort Verständnis und Heimat erfahren.

Es besteht die Gefahr, wird diese Entwicklung nicht unterbrochen, dass kriminelle Straftaten und damit Verurteilungen zunehmen, sich bei einigen Jugendlichen der Suchtmittelmissbrauch zu einer Abhängigkeitserkrankung ausbildet und so eine umfassende Integration in die Gesellschaft auf lange Sicht nicht möglich ist.

Interventionsmöglichkeiten

- Auf weiteres Drängen der Anwohner und in Anbetracht steigender Fallzahlen in der Jugendgerichtshilfe, beschließt das Jugendamt tätig zu werden und den Jugendhilfeausschuss zu informieren.
- Im Rahmen eines kontinuierlich geführten Jugendhilfeplanprozesses erhebt das Jugendamt mit seinen Diensten die Bedürfnisse der Gruppe der jugendlichen Aussiedler innerhalb seines Einzugsbereichs, überprüft auf der Grundlage der erhobenen Daten das Leistungsangebot der Jugendhilfe und empfiehlt weitere Maßnahmen. In diesen Prozess werden alle relevanten Dienste und Institutionen mit einbezogen. Grundlage für die Zusammenarbeit bilden konkret und verbindlich formulierte Kooperationsvereinbarungen.
- In Kooperation mit den Einrichtungen der kommunalen und freien Jugendhilfe, der Gesundheits- und Suchthilfe werden unter Beteiligung der betroffenen Jugendlichen konkrete Maßnahmen entwickelt und sozialräumlich abgestimmt und umgesetzt. Die besondere Situation junger Menschen aus Familien mit Zuwanderungshintergrund, interkulturelle Bildungsansätze, z.B. Akzeptanz anderer Kulturen, gegenseitige Achtung und die Sicherstellung von Integrations- und Teilhabechancen bilden die Leitlinien für die Gestaltung dieser Maßnahmen der Jugendsozialarbeit.

Literatur

Geschichtlicher Überblick der Jugendhilfe

• Jordan, Erwin/Sengling, Dieter, Kinder- und Jugendhilfe: Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Juventa 2005.

Zahlen - Daten - Fakten

• Ergebnisse zum Bericht Hilfen zur Erziehung (§§ 29 bis 35 SGB VIII) 2009 (Datenbasis 2007): LWL-Landesjugendamt, LVR, AKJStat, TU Dortmund, Fakultät 12.

Kooperation zwischen Jugendhilfe und Suchthilfe aus der Sicht der Jugendhilfe

- Gissel-Palkovich, Ingrid u.a.: Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) im Wandel ein Praxisvergleich, Kiel/Köln 2010.
- Stadt Münster: Handlungsempfehlungen zum Kinderschutz für drogenabhängige Schwangere und Eltern mit Erziehungsverantwortung in Münster, Münster 2010.

Rechtliche und strafrechtliche Grundlagen

- Malek, Klaus: Betäubungsmittelstrafrecht, 3. Aufl., München 2008.
- Drogen- und Suchtbericht der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Mai 2009.
- Münder, Johannes/Lehmann, M. Karl-Heinz/Erdély, Paul/Friedrichs, Jürgen: Drogen in der Jugendhilfe. Rechtliche Aspekte und Fragen aus der Praxis, Hannover 2005.

Leistungsbereiche und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

 Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2011 – 2015 (KJFP NRW), Bek. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 10.6.2011.

Handeln im Krisenfall

- 8. Kinder- und Jugendbericht, Deutscher Bundestag 11/6576.
- Rotering, Beate/Lengemann, Martin: Krisenintervention und Inobhutnahme, in: Birtsch/ Münstermann/Trede, Handbuch Erziehungshilfen, Münster 2001.

Kostenträger und Zuständigkeiten in der Jugendhilfe

• Fegert, Jörg M./Schepker, Renate: Alle oder keiner? Zur Bedarfslage und den Zuständigkeiten für jugendliche Suchtkranke im Sozialrecht, in: "Das Jugendamt", Heft 02, 2009, Seite 60-67.